Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 174. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 15. April 1875.**

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

44. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 14. April.)

10 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Geheimer Rath Persius.

Vom Finanz- und Handelsminister ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen des Baues einer Eisenbahn von Neu-Münster nach Tönning eingegangen.

Das Haus setzt die zweite Berathung des Entwurfs der Provinzialordnung fort, die gestern vor dem fünften Abschnitt (§ 95—105): Von den Provinzialbeamten stehen geblieben war.

§ 95 lautet: „Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der communalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirector (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist.

Der Landesdirector (Landeshauptmann) bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die commissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt.

Die commissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der commissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

Abg. v. Heereman n beantragt Alinea 1—3 zu streichen oder für den Fall der Annahme der gesperrten Worte des Alinea 2 den folgenden Sätzen die Fassung zu geben: „Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so verwaltet der Provinzialausschuß durch ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied provisorisch die Geschäfte des Landesdirectors. Dasselbe findet statt, wenn der Provinzial-Landtag die Wahl verweigert, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt. Die provisorische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinzial-Landtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat", und das dritte Alinea zu streichen.

Abg. Schlüter schlägt folgende Fassung des § 95 vor: „Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der communalen Provinzial-Verwaltung erfolgt in Gemäßheit eines vom Provinzial-Landtage festzustellenden, der landesherrlichen Genehmigung unterliegenden Statutes, welches in Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten Vorschriften aufzunehmen hat, die dem § 105 dieses Gesetzes entsprechen.

Der Provinzial-Landtag kann als obersten Provinzialbeamten einen Landesdirector (Landeshauptmann) bestellen. Derselbe ist auf mindestens sechs und höchstens zwölf Jahre zu wählen; er will an Stelle der Alinea 2—4 folgenden § 95a einfügen: „Der Landesdirector (Landeshauptmann) bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinzial-Landtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die commissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinzial-Landtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt. Im Falle einer Versagung der Bestätigung sind die Gründe derselben anzugeben. Die commissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinzial-Landtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat. Der Provinzialausschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der commissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen."

Abg. v. Heeremann: Ich kann keinen zureichenden Grund für ein Bestätigungsrecht der Regierung gegenüber dem gewählten Landesdirector finden, da seine Thätigkeit keine Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, wie z. B. Polizeiverwaltung, Militär-, Steuer-, Kirchen- und Schulangelegenheiten berührt, sondern nur eine wirthschaftliche Bedeutung hat und ihre Directive durch den Provinzialausschuß erhält, in welchem bei allen allgemeinen Landesangelegenheiten der Oberpräsident den Vorsitz führt. Die Provinz hat selbst ein Interesse daran, daß ein in jeder Beziehung erfahrener Mann gewählt wird, sie kennt auch die Persönlichkeiten am besten. Traut man ihr nicht zu, daß sie einen geeigneten Mann findet, so darf man ihr überhaupt keine Selbstverwaltung geben. Ein Bestätigungsrecht der Regierung ist um so weniger nöthig, als ihr die Kreis- wie Provinzialordnung ein großes Eingriffsrecht durch das Bestätigungs- und Suspensionsrecht vieler Beschlüsse, Auflösung des Provinziallandtags u. s. w. giebt. Man darf nicht der Regierung die Möglichkeit geben, politische Rücksichten bei dieser Bestätigung walten zu lassen, denn es muß jeder Hinblick auf politische Verhältnisse aus diesem Gesetze fern bleiben. — Die Befugniß des Ministers des Innern, nach zweimaliger Versagung der Bestätigung die commissarische Verwaltung der Stelle anzuordnen, vernichtet das Princip der Selbstverwaltung. Ich schlage deshalb vor, daß nach zweimaliger Versagung der Bestätigung der Provinzialschuß durch ein von ihm gewähltes Mitglied die Verwaltung übernimmt. Das von dem Abg. Schlüter für den Provinzialausschuß geforderte Vorschlagsrecht der Person für die Uebernahme der commissarischen Verwaltung ist werthlos, weil die Regierung nicht gebunden ist, darauf Rücksicht zu nehmen.

Abg. Schlüter: Durch den der Bestätigung der Regierung unterliegenden Landesdirector, der nach zweimaliger Versagung derselben einfach durch einen Regierungs-Commissar ersetzt wird, in Verbindung mit dem Einfluß des Landraths, der Wahlen für den Provinziallandtag nach seinen Wünschen durchsetzen wird, wird eine vollständige Bureaukratie geschaffen; mag man also den Provinziallandtag entscheiden lassen, ob er ohne diese bureaukratische Institution bestehen kann oder nicht. Die Regierung wird auf das Bestätigungsrecht des Landesdirectors nicht verzichten, man muß also wenigstens fordern, daß im Falle der Versagung die Gründe angegeben werden. Wie solche Bestätigungsrechte gehandhabt werden, hat man vielfach, besonders in der Conflictszeit erfahren. Damals wurde z. B. einem Manne für ein communales Amt die Bestätigung verweigert, weil er einer Versammlung präsidirt hatte, die einen „gefährlichen" Menschen auf ihren Schild gehoben hatte. Dieser „gefährliche" Mensch war der sogenannte rothe Becker, jetzt Mitglied des Herrenhauses und Oberbürgermeister der heiligen Stadt Köln. (Heiterkeit.)

Geh. Rath Persius: Die Staatsregierung will eine große Reihe von Angelegenheiten, welche bisher vom Staate verwaltet worden sind, an die Provinzialverbände abgeben. Ein Theil dieser Angelegenheiten wird den staatlichen Charakter auch in den Händen der Provinzialverbände behalten, an der Verwaltung des Chausseebaues, der Landesmelioration, der Hebammen-Institute wird der Staat auch künftig ein lebhaftes Interesse haben. Deshalb meint die Staatsregierung, auf die Bestätigung des Landesdirectors nicht verzichten zu können. Das Amendement des Abg. v. Heeremann, daß für den Fall der zweimaligen Nichtbestätigung der Provinzialausschuß durch ein von ihm gewähltes Mitglied die Verwaltung übernimmt, macht den Vorbehalt der Bestätigung des Landesdirectors völlig illusorisch und ist practisch nicht wohl ausführbar, da einem Mitgliede des Provinzialausschusses nicht zuzumuthen ist, auf längere Zeit sich einem solchen Amt zu unterziehen. Der Landesdirector ist die fundamentale Institution der ganzen Organisation, ihre Herstellung darf nicht von der Beschlußnahme des einzelnen Provinziallandtags abhängig gemacht werden, was durch die Annahme des Amendements Schlüter geschehen würde.

Referent Abgeordneter Miquel: Man wollte in der Commission aus der Frage der Bestätigung des Landes-Directors keinen casus belli mit der Regierung machen, weil politische Gründe hier kaum einwirken können, da der Landes-Director eine selbstständige Stellung in der Provinzial-Verwaltung nicht hat, sondern sich nach den Beschlüssen des Provinzial-Ausschusses zu richten hat, also das Bestätigungsrecht auf den Gang der Geschäfte selbst nicht einwirken kann. Wenn der Abg. Schlüter die Nichtbestätigung an die Angabe von Gründen knüpfen will, so ist, wenn die zulässigen Gründe nicht gesetzlich feststehen, das bloße Erforderniß der Gründe nichtssagend, denn Gründe sind bekanntlich so billig wie Brombeeren.

§ 95 wird unter Ablehnung aller Amendements unverändert nach den Beschlüssen der Commission genehmigt; ebenso die §§ 95a—99, die von den Befugnissen und der Amtsführung des Landes-Directors handeln, und § 100, der von anderen oberen Beamten handelt und bestimmt, daß im Provinzialstatut dem Landes-Director besondere Beamte beigeordnet werden können; das Statut soll ferner bestimmen, welche Geschäfte vom Landes-Director mit diesen Beamten zusammen erledigt werden müssen. Die §§ 101—105 enthalten die Vorschriften über die Bureau-, Kassen-, technischen 2c. Beamten der communalen Provinzial-Verwaltung und der Provinzial-Institute, ihre dienstlichen und Disciplinar-Verhältnisse. Zu diesem Abschnitte wird folgende Resolution des Abg. Rickert angenommen:

Die Staats-Regierung aufzufordern, bezüglich der Ausführung der Vorschriften des § 104 der Provinzial-Ordnung das für die Anstellung von Militair-Invaliden bei Staats-Behörden geltende Verfahren eintreten zu lassen.

Der sechste Abschnitt (§§ 106 und 107) handelt von den Provinzial-Commissionen, die für einzelne Angelegenheiten eingesetzt und deren Zuständigkeit und Zusammensetzung vom Provinziallandtage bestimmt werden sollen. Der Abg. Kischke beantragt, daß die Commissionen stets unter Mitwirkung des Landesdirectors arbeiten sollen; das Haus lehnt aber auf den Rath des Referenten Miquel diesen Zusatz ab, weil er die Arbeiten unnöthig erschweren würde und genehmigt beide Paragraphen.

Der siebente Abschnitt (§ 108—122) enthält die Vorschriften über den Provinzialhaushalt; darnach soll der Provinzialausschuß den Etat entwerfen, der Provinziallandtag ihn feststellen und durch die Amtsblätter veröffentlichen; der Provinzialausschuß und der Landesdirector haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde; der Landesdirector giebt die Zahlungsanweisungen an die Provinzial- (Landes-) Hauptkasse. Einnahmen und Ausgaben außer dem Etat dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages. Vier Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres muß von den einzelnen Kassen Rechnung gelegt werden, deren Revision dem Provinziallandtage obliegt. § 112 handelt von der Ausschreibung von Provinzialabgaben. Er lautet: „Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließen. Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Communalbesteuerung gelten hierüber folgende Bestimmungen."

Abg. Richter (Hagen) beantragt folgende Fassung: „Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließen. Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Communalbesteuerung darf die Ausschreibung 10 Procent des gesammten Aufkommens der directen Staatssteuern nicht übersteigen. Es gelten über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben folgende Bestimmungen." In den fünf Provinzen, für die die Provinzialordnung gelten soll, werden etwas über 1 Million Thaler Provinzialsteuern erhoben, 4½ Procent der sämmtlichen directen Staatssteuern, nach dem § 112 kann das Fünf- bis Sechsfache erhoben werden. Bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes über die Communalbesteuerung eine so weit gehende Vollmacht den Provinziallandtagen zu geben, muß auch dem bedenklich erscheinen, der die von mir gehegte Besorgniß nicht theilt, daß die Provinzialvertretung eine einseitige Interessenvertretung darstellen wird. Durch meinen Antrag wird die Vollmacht der Provinzialvertretung beschränkt; dieselbe würde aber immer noch mehr als das Doppelte der bisherigen Provinzialsteuern ausschreiben dürfen.

Abg. v. Benda erblickt in dem Antrage Richter eine Art Mißtrauens-Votum für die Provinzialvertretungen; dafür, daß diese sich nicht zu Extravaganzen hinreißen lassen, sorgt auch § 127, der bestimmt, daß Beschlüsse des Provinziallandtages in gewissen Fällen der landesherrlichen resp. ministeriellen Genehmigung bedürfen.

Abg. v. Heeremann: Die Regierung will die Selbstverwaltung einengen, wenn die Landesvertretung auch noch anfängt, sie einzuengen, wie der Antrag Richter bezweckt, so wird die Institution vollständig erdrückt. Die Provinzialvertretungen werden eher sparsam, als leichtsinnig sein.

Abg. Richter (Hagen) erblickt in der nach § 127 erforderlichen Zustimmung der Regierung zur Ausschreibung von Provinzialsteuern über 25 Procent des Gesammtaufkommens an directen Staatssteuern keine Garantie, denn die Ansichten der Regierung sind schwankend. Die Sache ist so wichtig, daß sie an die Zustimmung des Gesetzgebers zu knüpfen ist.

Abg. Rickert: Wenn man die für die Provinzen in Aussicht stehenden Dotationen berücksichtigt, wenn man bedenkt, daß die Provinz Hannover bisher mit ihrer Dotation ohne Provinzialsteuern ausgekommen ist, daß auch die Kreistagsmitglieder darüber wachen werden, daß die Belastung nicht zu groß wird, so ist kein Grund, auf Schritt und Tritt zu erklären, man fürchte, daß die Provinzialvertretung so leichtsinnig wirthschaften werde, daß ihr ein Riegel vorgeschoben werden müßte.

Ref. Abg. Miquel: Ein generelles Gesetz über die Communalbesteuerung soll schon dem nächsten Landtag vorgelegt werden. Vor Erlaß desselben werden die Provinzen kaum Steuern auszuschreiben brauchen; die Besorgnisse des Abg. Richter sind also unbegründet. Sollte aber die in dem Antrag Richter gesteckte Grenze erreicht werden, so würde die Folge der Annahme des Antrages sein, daß die Provinzen zum Schuldenmachen veranlaßt würden.

§ 112 wird nach den Vorschlägen der Commission unverändert angenommen.

Die §§ 113—117a handeln von den Grundsätzen über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben.

Nach den Beschlüssen der Commission tritt bezüglich der Vertheilung der Provinzialabgaben folgendes Verfahren ein: Sobald die durch Auflagen zu deckende Summe feststeht, wird zur Vertheilung des aufzubringenden Gesammtbetrages auf die einzelnen Kreise geschritten.

Zu diesem Behuf werden die in den einzelnen Kreisen aufkommenden Staatssteuern unter Abrechnung der der Kreis-Communal-Besteuerung entzogenen, sowie unter Hinzurechnung der der communalen Besteuerung unterworfenen, obwohl von der Staatsbesteuerung befreiten, Vermögensobjecte ermittelt und festgestellt. So ergiebt sich die verhältnißmäßige Leistungsfähigkeit der einzelnen Kreise zu communalen Zwecken. Nunmehr wird das gesammte Abgaben-„Soll" der Provinz nach diesem Verhältniß auf die einzelnen Kreise vertheilt, um dort nach dem gesetzlich bestehenden Maßstabe der Erhebung von Kreissteuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen des Kreises repartirt zu werden. Die Kreise haben dann ihr so erhobenes Contingent an die Provinzialkasse abzuführen.

Abg. Röckerath sah in diesen Vertheilungsgrundsätzen eine Ungerechtigkeit; er wünscht wenigstens, daß über die Anrechnung der Grund- und Gebeudesteuer, wie dies in der Commission in erster Lesung geschehen, besondere Bestimmungen aufgenommen werden möchten, wonach die Grund- und Gebäudesteuer hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Procentsatzes in Berechnung zu ziehen ist, mit welchem die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer berechnet wird.

Abg. v. Benda empfiehlt jedoch die Annahme der Commissionsvorschläge, welche zur Folge haben, daß der vom Provinziallandtag zu beschließende Maßstab der Heranziehung der einzelnen Staatssteuern nur auf die Generalvertheilung unter den einzelnen Kreisen möglicherweise einwirken kann, auf die Belastung der einzelnen Kreisangehörigen aber keinen Einfluß übt. Die bei Berathung der Kreisordnung hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten in Beziehung auf die Heranziehung der einzelnen Steuern können also hier nicht maßgebend sein. Vielmehr würden Verschiedenheiten des Maßstabes bei Erhebung der Provinzialabgaben nach diesem System nur dann und nur für die Kreise in ihrem Verhältniß zu einander eine Wirkung haben, wenn die Staatssteuern nach ganzen Kreisen verschieden und ungleich veranlagt sein sollten.

Geh. Finanzrath Rhode hielt es trotz dieser Erörterungen für richtiger, die Beschlüsse erster Lesung, nach welchen bei der Generalvertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise die Grund- und Gebäudesteuer mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Procentsatzes in Berechnung gezogen werden kann, mit welchen die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer berechnet wird, die Gewerbesteuer aber vorbehaltlich einer Specialbestimmung für die Gewerbesteuer der Klasse A. I ganz außer Berechnung gelassen werden kann, beizubehalten.

Abg. Graf Wintzingerode erklärt sich gegen die Vorschläge der Commission, während der Abg. Richter (Hagen) nur eine Modification derselben für wünschenswerth hält, aber die Vorschläge als einen Compromiß der verschiedenen Meinungen anzunehmen bereit ist. — Das Haus tritt auch lediglich den Commissionsvorschlägen bei.

Der § 118: „Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile der Provinz", § 119: „Befreiung von den Provinzial-Abgaben", und die §§ 120—122: „Reclamationen gegen die Veranlagung zu den Provinzial-Abgaben", werden ohne erhebliche Debatte genehmigt und ist damit der zweite Theil des Gesetzes erledigt.

Der dritte Theil handelt von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände. Die Aufsicht wird danach vom Oberpräsidenten, in höherer Instanz vom Minister gehandhabt; zu diesem Zwecke ist der Oberpräsident befugt, den Berathungen des Provinzial-Ausschusses, des Bezirks-Ausschusses und der Provinzial-Commissionen beizuwohnen, Beschlüsse derselben, welche ihre Befugnisse überschreiten oder Gesetze verletzen, von Amtswegen anzufechten. Beschlüsse des Provinzial-Landtages über 1) den Erlaß von Statuten, 2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz, 3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband, 4) eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über 25 Procent des Gesammt-Aufkommens an directen Staatssteuern, 5) eine neue Belassung des Provinzialverbandes, ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen. Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinzial-Landtage für folgende Provinzial-Institute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglements: 1) Landarmen- und Corrigenden-Anstalten, 2) Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Anstalten, 3) Hebammen-Lehr-Institute, 4) Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen, 5) Versicherungsanstalten.

Die §§ 128 und 129 treffen Bestimmungen für den Fall der Weigerung eines Provinziallandtages seine obliegenden Pflichten zu erfüllen und für die Auflösung desselben. Alle Paragraphen dieses dritten Titels werden unverändert nach den Beschlüssen der Commission angenommen.

Der vierte Titel enthält die Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen. Nach § 130 soll die Provinzialordnung mit dem 1. Jan. 1876 in Kraft treten, nach § 131 die Wahl der Mitglieder des Provinziallandtages noch in diesem Jahre erfolgen.

§ 132 lautet: „Von dem im § 130 gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte nud Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach § 1 dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über. Die bisherigen provinzialständischen Ausschüsse und Commissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme der nach diesem Gesetze gewählten Provinziallandtage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit."

Abg. Richter (Hagen) will einen Zusatz machen, wodurch verhindert wird, daß die jetzigen Provinziallandtage, wie dies in der Rheinprovinz geschehen, jetzt noch vor der Einführung der Provinzialordnung einen Landesdirector wählen. In der Rheinprovinz ist die Wahl des Grafen Villiers nur dadurch zu Stande gekommen, daß die Ritterschaft mit einer Minorität der Landgemeinden die Städte und die Majorität der Landgemeinden überstimmt hat. Abg. von Schorlemer-Alst begreift nicht, wie man dem Provinziallandtage aus der Ausübung einer ihm gesetzlich zustehenden Befugniß einen Vorwurf machen kann; zur Beruhigung des Vorredners bemerkt er noch, daß die Wahl doch jedenfalls nicht bestätigt werden würde; es sei übrigens ein Zeichen der Zeit, das ein zum Landesdirector gewählter Regierungspräsident die Bestätigung der Regierung nicht erhalte. Uebrigens sei es auch ein Irrthum, daß die Ritterschaft mit einer Minorität der Landgemeinden die Städte überstimmen könnten; daß letztere scheine überhaupt in den Augen des Vorredners ein großes Verbrechen zu sein. Abg. Richter bemerkt dagegen, daß er zur Ritterschaft auch den Herrn- und Fürstenstand gerechnet habe, der ja nur die ultramontane Ritterschaft höherer Ordnung sei. — Die §§ 130—132 werden unverändert genehmigt. Desgleichen der § 132a, der die Bestimmungen für die aus dem Verbande der Provinz Brandenburg ausscheidende Residenz Berlin enthält.

Die §§ 134—136 enthalten einige Ausführungsbestimmungen, der erste Paragraph besonders über den Uebergang der Verwaltung der zur Zeit bestehenden besonderen communalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idiote betrifft mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände. Ein hierzu vorliegender Antrag des Abg. Richter (Hagen), dazu auch noch die Hebeammeninstitute, den Wegebau und die Provinzialhilfskassen hinzuzufügen, wird abgelehnt; die Paragraphen unverändert angenommen.

Schließlich wird noch folgende Resolution angenommen: Die Staatsregierung aufzufordern, dem nächsten Landtage den Entwurf eines Gesetzes über die Kommunalbesteuerung vorzulegen.

Der Referent Miquel empfiehlt die Annahme derselben, weil es besser sei, den ausdrücklichen Wunsch des Hauses zu konstatiren, wenn auch die Regierung zur Vorlage des Gesetzes sich bereit erklärt habe. Abg. Dr. Nasse spricht noch den Wunsch aus, die Regierung möge über diesen Entwurf Mittheilungen veröffentlichen; dieser Weg hätte sich schon mehrmals, besonders bei der Reichsgesetzgebung bewährt und empfehle sich für ein so schwieriges Gesetz wie das vorzulegende ebenfalls.

Mit der Annahme dieser Resolution ist die zweite Berathung der Provinzialordnung beendet.

Schluß 3½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 12 Uhr. (Kleinere Gesetze. — Die erste Lesung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung soll am Freitag stattfinden.)

15. Sitzung des Herrenhauses (vom 14. April).

11 Uhr. Im Hause sind ungefähr 150 Mitglieder anwesend; die Tribünen sind dicht besetzt. Am Ministertische beim Beginne der Sitzung: Dr. Leonhardt, Falk, Ministerialdirector Dr. Förster und Geheimrath Lucanus; später auch Camphausen.

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Vor dem Eintritt in die Generaldiscussion referirt General-Staatsanwalt Weber über eine Reihe zu dem Gesetze eingegangener Petitionen, unter denen die ebenfalls an das Abgeordnetenhaus gerichteten der Domkapitel von Breslau, Limburg und Köln wiederkehren, während eine weitere des Fuldaer Domkapitels hinzugekommen ist.

Graf Udo zu Stolberg (für die Vorlage): Ich halte diese Vorlage für ein nothwendiges Uebel, das die Maigesetze im Gefolge haben mußten. Da sie einmal bestehen, gab es nur zwei Wege: sie abzuschaffen oder auszuführen. Als Graf Brühl vor einem Jahre ihre Abschaffung beantragte, habe ich gegen diesen Antrag gestimmt, weil ich die Abschaffung für eine Unmöglichkeit hielt, und ich halte mich deshalb für verpflichtet, zu ihrer Ausführung mitzuwirken. Dieser Entschluß ist mir wesentlich durch die Haltung der ultramontanen Opposition erleichtert worden, und wenn ich noch irgend welche Zweifel hatte, so sind diese durch die neueste Encyclica verscheucht worden. (Zustimmung links.) Unsere ultramontane Opposition vergleicht sich gern mit den Christen der ersten Jahrhunderte; zwischen beiden ist jedoch ein sehr großer Unterschied: die ersten Christen erkannten das Staatsgesetz an bis zu dem Punkte, wo es gegen Gottes Wort verstieß, unsere Ultramontanen machen aber gar nicht den Versuch, die Maigesetze zu befolgen, so weit es ihnen ihr Gewissen gestattet, sondern sie erklären, sie könnten dieselben nicht anerkennen, weil sie nicht mit dem Papste vereinbart seien. Damit ist der Streit aus dem Gebiete des Gewissens in das der Macht verlegt worden, und ich habe keinen Zweifel, daß ich mich unter solchen Verhältnissen auf die Seite des Staates zu stellen habe.

Die Vorlage steht allerdings in Widerspruch mit dem Staatsvertrag von 1821 — ich gebrauche diesen Ausdruck absichtlich, weil die Bulle de salute animarum materiell ein Vertrag ist — aber dieser Vertrag ist hinfällig ge-

worden, seit einer der Contrahenten ein anderer, seit der Papst unfehlbar ist, und die Bischöfe zu bloßen Präfecten herabgedrückt sind. Der Weg der Verhandlungen mit der römischen Curie, welchen die Opposition verlangt, ist unmöglich; die einzige Möglichkeit, zum Frieden zu gelangen, liegt in der Hand der Bischöfe: wenn diese nämlich unter sonstiger Anerkennung der Maigesetze anzeigten, welche speciellen Punkte sie nicht zu befolgen vermöchten. Der Abg. Windthorst (Meppen), der erst neulich darauf hingewiesen, daß der Friede leicht wieder herzustellen sei, würde sich ein wesentliches Verdienst um Staat und Kirche erwerben, wenn er auf seinen Weg verweisen wollte. Ich mache mir über die Wirksamkeit des Gesetzes keine Illusionen, aber ich kann dem Staate nicht zumuthen, eine Partei mit Geldmitteln zu versehen, welche den Staat negirt. Alle Parteien sind an der Wiederherstellung des Friedens gleich interessirt, am meisten aber die conservative, weil die Regierung durch den clericalen Widerstand in Bahnen gedrängt worden ist, welche wir für gefährlich und verderblich halten, Bahnen, auf denen wir die obligatorische Civilehe erhalten haben, auf denen wir binnen Kurzem auch die confessionslose Schule bekommen werden. Ich billige daher jedes Mittel, das geeignet ist, den clericalen Widerstand zu brechen und werde deshalb für das Gesetz stimmen.

Graf Brühl bemerkt thatsächlich berichtigend, daß es keinem Bischofe, noch sonst einem Katholiken, der seine fünf Sinne habe, eingefallen sei, den Staat zu negiren. (Heiterkeit.)

Graf zur Lippe (gegen): Bei der Berathung der Maigesetze hat man ausgesprochen: der Staat braucht der Curie nur die Zähne zu weisen, so wird sie nachgeben. Ich habe bereits damals das Gegentheil prophezeit. Was haben wir mit allen bisherigen Mitteln des Culturkampfes erreicht? Der Cultusminister selbst hat erklären müssen, der Widerstand der katholischen Geistlichkeit sei nicht im Geringsten geschwächt oder gebrochen; nur die Taktik habe sich geändert. Wenn Fürst Bismarck aussprach, der Culturkampf habe wenigstens den Erfolg gehabt, daß sich die Anhänger der Regierung fester um die Regierung schaaren, so vergißt er, daß auch die Gegenpartei sich immer enger und fester an einander schließt. So wird die Zwietracht im Lande gesteigert, der Haß der Unterthanen gegen einander immer mehr geschürt und angefacht und das Mark des Landes allmälig durch die Fortsetzung eines solchen innerlichen Kampfes aufgesaugt. Die Bulle de salute ist als ein Staatsvertrag von dem Obertribunal ausdrücklich anerkannt. Einen solchen Staatsvertrag einseitig im Wege der Gesetzgebung aufzuheben, ist völkerrechtlich ganz unzulässig. Der Vorredner meinte, die Person des einen Contrahenten habe sich geändert, da der Papst unfehlbar geworden. Ich frage, hätte dann die Curie nicht im Jahre 1848 das Recht gehabt, ihrerseits einseitig den Vertrag aufzuheben, da der König durch die Verfassung aus einem unbeschränkten ein beschränkter geworden? Dies Argument ist also ganz hinfällig. Wir sollen uns in diesem Gesetze — die Motive sprechen dies ausdrücklich aus — als einen Gerichtshof constituiren und ein Verdict fällen darüber, daß sich bestimmte Personen im Lande irgend welchen Verbrechens schuldig gemacht haben. Damit wird die natürliche Stellung der gesetzgebenden Factoren vollständig umgestoßen. Die Ultramontanen sollen sich durch die Nichtbefolgung der Maigesetze gegen die Majestät der Gesetze vergangen haben. Majestät der Gesetze! Der Ausdruck klingt sehr schön, ich aber erkläre diesen Ausdruck für eine hohle Phrase, für eine leere Abstraction; es sind das rein republikanische Floskeln. (Graf Brühl: Sehr wahr! Unruhe.)

Warum befolgen wir die Gesetze? Weil des Königs Majestät sie vollzieht. Der Majestät des Königs beuge ich mich, der will ich gehorchen; aber die Majestät des Gesetzes im Gegensatz zur Majestät des Königs, die erkenne ich nicht an, die kenne ich im preußischen Staate gar nicht. (Unruhe.) Wir müssen uns hüten, ein derartiges neues Dogma im Lande einzuführen; wir bringen damit nur eine allgemeine Rechtsverwirrung hervor. Die französische Nationalversammlung wollte durch Entziehung der Geldmittel gleichfalls die katholische Geistlichkeit zwingen, gegen ihr Gewissen den revolutionären Gesetzen Gehorsam zu leisten; sie stellte die Geistlichkeit zwischen den Hunger und Meineid, wir stellen sie mit diesem Gesetz zwischen den Hunger und den Ungehorsam gegen ihre Oberen. Einen Culturkampf mit solchen Mitteln kann ich nur einen corrumpirenden und demoralisirenden nennen, aber ich nenne ihn keinen Culturkampf. Ich sehe in der Fortsetzung und Wirkung dieses Kampfes eine Stärkung der Demokratie, eine Stärkung der königsfeindlichen Mächte und ein Hindrängen zur Republik. Ueber jene Maßregel der französischen Nationalversammlung gegen die Geistlichen urtheilt Mirabeau in einem Briefe: Wir haben außen Feinde genug und schaffen uns neue im Innern; wir haben einen König ohne Macht und einen gesetzgebenden Körper, der verwaltet, richtet, lohnt und straft; welch ein Ende soll dies nehmen? Diese Worte sind wie für uns geschrieben. Das allerheiligste Gesetz ist die Stimme des Gewissens. Das Gewissen beugt sich nicht vor weltlichen Gesetzen; und ich spreche es unverhohlen aus; mein Gewissen verbietet mir, für dieses Gesetz zu stimmen.

Prof. Beseler: Der Vorwurf der Verfassungsverletzung ist dieser Vorlage gegenüber unbegründet. Ich habe selbst an der Feststellung des Art. 15 der Verfassung mitgewirkt und nie angenommen, daß eine Sperrung der Temporalien nach demselben unmöglich sei. Nach der neuen Fassung dieses Artikels ist es aber ganz unzweifelhaft, daß die Kirche auch hinsichtlich der Vermögensrechte der staatlichen Gesetzgebung unterworfen ist. Man hat sodann aus der besonderen Beschaffenheit der Rechtsverhältnisse, um die es sich hier handelt, einen Einwand gegen den Entwurf herzuleiten versucht. Auf die Lehre von der rechtlichen Natur des Concordats werde ich hier nicht eingehen; hier handelt es sich übrigens gar nicht um ein Concordat, sondern um Circumscriptionsbullen, hauptsächlich um die Bulle de salute animarum. Dieselbe ist durch Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 als Staatsgesetz publicirt worden und deshalb auch der Abänderung durch die Gesetze des Staates unterworfen. Die citirte Cabinets-Ordre hebt ausdrücklich hervor, daß der Inhalt der Bulle den mit der Curie getroffenen Verabredungen entspreche. Diese Verabredungen haben nicht den Charakter von vorläufigen Besprechungen, sondern von Staatsverträgen, und zwar gehören sie zu den völkerrechtlichen Staatsverträgen, da der Papst in seiner Eigenschaft als geistliches Oberhaupt der katholischen Kirche, also auf Grund seiner internationalen Stellung contrahirt hat. Der Grundsatz von der Nothwendigkeit der Beobachtung der Verträge gilt für Staatsverträge nicht ohne Weiteres, vielmehr können die letzteren einseitig gebrochen werden, wenn ihre wesentlichen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen und im Falle des Krieges, mag derselbe formell erklärt sein oder nicht. Beide Fälle liegen hier vor. Voraussetzung der Bulle de salute animarum war, daß der Papst die Souveränetät des Königs und den in Preußen bestehenden Rechtszustand im vollsten Umfange anerkannte. Diese Voraussetzung ist durch die Encyclica vom 5. Februar gebrochen. Uebrigens befindet sich der preußische Staat auch im thatsächlichen Kriege mit der Curie, denn der Krieg kann nicht nur mit Hinterladern, sondern auch mit anderen Mitteln geführt werden. Ein solches Mittel ist jene Encyclica, welche verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetze des Staates für ungültig erklärt und zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordert. Einen solchen frevelhaften Anfall muß der Staat mit allen Mitteln zurückweisen.

Meiner Ueberzeugung nach ist Preußen berechtigt, alle Verträge, die mit der Curie geschlossen sind, zerrissen hinzuwerfen und zu sagen: wir halten sie nicht mehr. Es ist durchaus nicht an der Zeit, die preußische Staatsgewalt und die preußische Krone als different zu bezeichnen; ist doch der König der Hauptträger der gesetzgeberischen Gewalt. Ich halte es nicht für patriotisch, wenn man versucht, Zwietracht unter die Factoren der Gesetzgebung zu säen. Freilich enthält die Vorlage harte Maßregeln, unter welchen auch mancher Unschuldige leiden wird, doch das ist im Kriegszustande nicht zu vermeiden. Der Staatsregierung ist es nie eingefallen, ein Mißtrauen gegen das katholische Volk zu hegen und wenn die Preßkapläne das behauptet haben, so ist es eine bewußte Lüge. Ich wünsche lebhaft den baldigen Frieden, sehe aber voraus, daß in diesem Kampfe die Staatsgewalt siegen wird. Der Verfasser des Sachsenspiegels, Ritter Eike von Repkow, entschied die Streitfrage, ob eine Dekretale des Papstes Innocenz III. Anerkennung in Deutschland verdiene, obgleich sie mit dem deutschen Rechte sich im Widerspruch befinde, dahin, daß dies nicht der Fall sei, denn, sagte er, „der Papst kann kein Recht setzen, wodurch er unser Land- und Lehnrecht kränkt." Dieses kühne Wort wurde nach Rom berichtet und der Papst sprach sein Verdammungsurtheil über den betreffenden Artikel des Sachsenspiegels. Eike von Repkow aber ist in hohen Ehren geblieben beim deutschen Volke, er ist ein ebenbürtiger Genosse Walthers von der Vogelweide. Das ruhige Nebeneinanderleben der verschiedenen Confessionen ist nicht die geringste Errungenschaft des modernen Staats und diese wird uns von den Pfaffen nicht wieder entrissen werden. Ich hoffe, daß wir Alle zusammenstehen werden in dem Kampfe für die germanische Freiheit, die deutsche Wissenschaft und das deutsche Reich. (Beifall.)

Graf Brühl: Der Vorredner sagte, es sei eine bewußte Lüge, wenn die Preßkapläne von einem Mißtrauen der Regierung gegen das katholische Volk sprächen. Ich habe dasselbe wiederholt behauptet und möchte doch hören, ob mich der Vorredner einer bewußten Lüge zeihen wird.

Professor Beseler: Ich glaube, daß Niemand im Hause aus meinen Worten den Vorwurf einer bewußten Lüge gegen sich hat entnehmen können.

Vicepräsident v. Bernuth theilt diese Auffassung und erklärt diesen Zwischenfall für erledigt.

Herr v. Kleist-Retzow: Als wir in die Bahnen der Maigesetze hineingetrieben wurden, da beruhigte uns die Staatsregierung damit, daß diese Gesetzgebung nur gegen einige geistliche Hitzköpfe, Polen, Ultramontane ꝛc. gerichtet sei, während die katholische Kirche dadurch nicht alterirt werden sollte. Die Bulle de salute animarum aber berührt die Organisation der katholischen Kirche und die Mittel, welche der Staat nach dieser Bulle gewährt, betreffen die ganze katholische Kirche. Hebt man diese Mittel auf, so fügt man nach meiner Meinung der ganzen katholischen Kirche einen Schaden zu, man vollzieht einen Act der Feindschaft und des Krieges gegen die Kirche. Wir müssen uns deshalb um so ernster fragen, auf welche Seite wir uns zu stellen haben, als die neue Vorlage, abweichend von den bisherigen Gesetzen, nicht die evangelische und katholische Kirche gemeinsam, sondern nur die letztere betrifft. Zu dieser gewissenhaften Prüfung muß uns auch schon die einfache Klugheit bewegen, der alte Satz: „Wo du nicht willst, daß dich der Stiefel drückt, da hilf auch nicht, daß er anderen angezogen wird." Ich finde, daß sich die evangelische Kirche vielfach in einer ähnlichen Lage befindet, wie die katholische. Der Brotkorb freilich, welcher bei der katholischen Kirche in eine unerreichbare Höhe gezogen werden soll, ist zwar bei der evangelischen noch nicht in demselben Verhältniß, aber, indem die Staatsregierung anerkennt, daß jene Summe im diesjährigen Etat, welche einen Zuschuß für die Geistlichen auswirft, nur eine widerrufliche sein soll, ist der Cultusminister in der Lage, auch hier nach Belieben zu strafen oder zu beloben. Auf diese Weise soll auch die evangelische Kirche gefügig gemacht werden, ihr tägliches Brot aus der huldreichen Hand des Cultusministers zu empfangen. Und wenn man sieht, wie die evangelische Kirche nach der Civilehe, welche ihr eigentlich eine größere Selbstständigkeit verschaffen sollte, es sich gefallen lassen muß, daß ihr eine Liturgie in Ehesachen aufgedrängt wird, die das Volk für ungenügend hält, so kann man nicht leugnen, daß die evangelische Kirche von der katholischen in Bezug auf Selbstständigkeit und Disciplin, welche ihr trotz alle Irrthümer auch nach der Reformation erhalten geblieben ist, noch viel zu lernen hat.

Ist denn der Irrthum, daß wir uns in unserer Kirche directe Leugner der Gottheit gefallen lassen müssen, nicht ein ebenso fundamentaler? Der Kampf der katholischen Kirche um ihre Selbstständigkeit kommt der evangelischen mit zu und ich habe die feste Ueberzeugung, daß Gott der Herr die Absicht hat, durch das Feuer, welches er über sie ausschüttet, auch die evangelische Kirche zu reinigen. Wenn man unter Hinweis auf die letzte Encyclica behauptet, der Papst habe Schuld, so erkenne ich an, daß hier eine Ueberhebung des Papstes vorliegt, die nicht sehr für die Unfehlbarkeit spricht. Sollen wir nun aber folgern, daß wir unsererseits ebenso verfahren, mit Hintansetzung aller Besonnenheit und Gerechtigkeit? Ich halte das Beginnen, den Staat in zwei feindliche Parteien zu zerreißen, ihn nach jeder Richtung hin zu verwüsten und zu zerklüften, für ein zweischneidiges Schwert, durch welches auch der Staat getroffen wird. Durch diese Gesetzgebung ziehen Sie das ganze katholische Volk mit in diesen Kampf und diese Entziehung materieller Mittel wird schließlich der katholischen Kirche nicht zum Schaden gereichen. Die Gesetzgebung, wie sie uns vorliegt, nenne ich nicht ein Uebel, ich nenne sie nicht hart, sondern für mich ist sie geradezu ein Unrecht, das gegen den Artikel 15 der Verfassungsurkunde verstößt. Artikel 15 hat die klare Bestimmung: die Kirche bleibt im Besitz und Genuß ihrer Fonds. Dies Gesetz, welches ihr diese Fonds entzieht, bedingt damit eine Verfassungsänderung, so lange die verfassungsmäßige Garantie für diese Fonds besteht. Ich kann mich nicht zu der Theorie bekennen, als ob die Feindschaft, in welcher die katholische Kirche jetzt zum Staate steht, die verfassungsmäßige Pflicht des letzteren aufgehoben hätte. Ich habe auch den Eindruck, als ob das allerneueste Gesetz über die Verfassungsänderung uns beweist, daß die Regierung selbst wegen ihrer Maßregeln große Bedenken hat. Dies Gesetz existirt aber für uns noch nicht und ich will hier nur bemerken, daß es sehr wunderbar ist, wie leicht die Liberalen jetzt nach dem Wunsche der Regierung viele ihrer Lieblings-Ideen aufgeben. Was die rechtliche Seite der Frage betrifft, so halte auch ich die Bulle de salute animarum nicht für ein Concordat, ja gehe sogar noch weiter, als Herr Professor Beseler und steife mich auch nicht auf ihren Charakter als Staatsvertrag, behaupte aber, daß diese Bulle ein Statut der katholischen Kirche ist, dessen Aufhebung nicht ein Act der Gesetzgebung, sondern die Ausübung eines Hoheitsrechtes des Staates ist, mit dem nir nichts zu thun haben.

Allerdings ist es bei Erlaß dieses Statuts eine selbstverständliche Voraussetzung gewesen, daß sich die katholische Kirche den Staatsgesetzen unterwirft, aber ebenso unzweifelhaft ist der Satz, daß derjenige, der sich den Staatsgesetzen nicht unterwirft, keine Existenzberechtigung im Staate hat. Wenn dieser einfache Fall vorläge, würde, wie ich meine, der Staat die Religions-Gesellschaften einfach nicht mehr dulden. Hier kommt aber ein anderer Punkt in Frage. Eine Voraussetzung des unbedingten Gehorsams ist es, daß der Staat die Gewissen der Katholiken nicht bedrückt; die Katholiken behaupten dies und ich behaupte es mit ihnen, denn ich meine, der Widerstand der Katholiken ist nichts anderes, als wenn die Mennoniten die Ableistung der Militärpflicht verweigern. Allerdings bestehen in anderen Ländern ähnliche Gesetze, aber sie sind bei uns mit dem Fleiße der Biene aus allen Ecken zusammengetragen und so verklausulirt worden, daß es für einen auf kirchlichem Boden stehenden Mann kaum möglich ist, dagegen nicht zu verstoßen. Wenn in den Maigesetzen schon Vieles vorhanden ist, das weit über das Ziel dessen hinwegschießt, was der Staat zu fordern berechtigt ist, so dürfen wir der Regierung nicht noch schärfere Mittel in die Hand geben. Was ich bei den Maigesetzen vorausgesetzt habe, ist eingetroffen: Sie haben keinen Erfolg gehabt. Dies liegt daran, daß geistliche Dinge sich nicht mit Gewalt ordnen und beseitigen lassen und daß man die Macht der Kirche viel zu gering anschlägt. Aus der Partei, die für die Kirchengesetze stimmt, soll mit aller Gewalt eine Partei der „achtbaren Leute" construirt werden; ich halte es nicht für möglich, eine Partei zu gründen, die sich „reichsfreundlich und deutsch" nennt, wenn sie durch ihre Thätigkeit den Staat zerreißt, zersplittert und zerklüftet, oder eine Partei, welche den Culturkampf durchführen will, ohne daß sie die Christlichkeit auf ihre Fahne schreibt. Der Ruf „Mit Gott für König und Vaterland!" ist in diesem Kampfe nur dann am Platze, wenn man die Katholiken zugleich für Feinde Gottes, für Feinde des Königs und des Vaterlandes ausgeben will, und das vermag ich meinerseits nicht, obgleich auch ich treu an dem Spruche halte: „Mit Gott für König und Vaterland!" (Während dieser Rede ist Fürst Bismarck ins Haus eingetreten.)

Cultusminister Dr. Falck: Der Vorredner meinte, es werde der evangelischen Kirche in Folge dieser Gesetzgebung in gleicher Weise schlecht ergehen, und er wies dabei hin auf die Widerruflichkeit der ihr im diesjährigen Etat gewährten Staatszuschüsse. Widerruflich heißt doch aber weiter gar nichts, als daß es sich hierbei um keine Rechtspflicht des Staates handle, und daß der Staat und der Minister insbesondere nicht in der Lage ist, derartige Summen zu bewilligen, wenn sie im Staatshaushalt verweigert werden; keineswegs aber ist die Widerruflichkeit in irgend welche Beziehung zu den einzelnen Personen oder in das Belieben des Cultusministers gesetzt. Der Vorredner wehrt sich gegen dies Gesetz mit der Erklärung, der Kampf, den die katholische Kirche führe, sei ein solcher, der im Interesse der Kirchen überhaupt und insbesondere der evangelischen Kirche geführt werde. Ich habe ihm schon früher einmal erwidert, daß er nur zu geneigt ist, die evangelische Kirche mit der speciellen Richtung zu verwechseln, der er angehört. Nach der heute gehörten Rede wird das Haus diese meine damaligen Worte gewiß als wahr anerkennen müssen. Gott sei Dank steht die evangelische Kirche heute nicht auf einem solchen Boden und kämpft nicht in solcher Weise, wie dies die katholische Kirche thut und durch die Stimme ihres höchsten Oberhauptes in der jüngsten Encyklika offen dargelegt hat. Die evangelische Kirche erkennt die Gesetze des Staates an, und wo sie es nicht thut, sind es Gottlob nur Gelüste Einzelner, aber nicht Bestrebungen der evangelischen Kirche. Der Vorredner befindet sich thatsächlich im Irrthume, wenn er meint, diese Gesetze seien auch gegen die evangelische Kirche gerichtet. Der jetzige Augenblick ist nicht dazu angethan, gegen die evangelische Kirche irgend etwas zu thun, sondern die Entwickelung der Dinge zwingt uns, lediglich gegen die Uebergriffe des katholischen Clerus vorzugehen, und auf diesen allein bezieht sich auch die heutige Vorlage. Von einer Verfassungswidrigkeit dieser Vorlage kann um so weniger die Rede sein, als der Vorredner selbst anerkennt, daß der Artikel 15 in Bezug auf den dort gewährleisteten Genuß gewisse Modifikationen, er hätte hinzufügen sollen, auch gewisse Voraussetzungen feststellt. Die erste dieser Voraussetzungen muß doch offenbar die sein, daß man dem Gesetze gehorche.

Die gegenwärtige Vorlage geht denselben Weg wie die vom Herrenhause angenommenen Kirchengesetze vom Jahre 1873. Der jüngst eingebrachte Entwurf wegen Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassung hat mit der heutigen Vorlage gar nichts zu thun; am wenigsten ist die Staatsregierung der Meinung gewesen, sich durch dies nachträglich eingebrachte Gesetz erst den gesetzlichen Boden für die gegenwärtige Vorlage schaffen zu sollen. Was die Bulle de salute betrifft, so ist die Staatsregierung der Ansicht, daß beide Theile, sowohl die Curie wie der König sich bei Aufnahme derselben in Preußen vollständig bewußt gewesen sind, es handelte sich hier um zwei einseitige Acte, aber nicht um einen Vertrag. Indeß ist diese ganze Frage eine rein akademische, und von gar keiner practischen Bedeutung. Denn auch wenn die Staatsregierung diesen Act als einen Staatsvertrag auffaßte, würde sie keinen Augenblick Anstand nehmen, ihn nach dem, was vorgegangen, nach den thatsächlichen Aufreizungen des einen Contrahenten zum Aufruhr und zum Ungehorsam gegen die Landes-Gesetze des anderen, und vor Allem nach der jüngsten Encyclica für aufgehoben und zerrissen zu erklären. War also die Annahme der Bulle de salute ein Staatsvertrag, so ist er von der gegnerischen Seite zerrissen worden und die preußische Regierung hat völlig freie Hand, mit Maßregeln auf dem Wege der Gesetzgebung vorzugehen. Von der hier hervorgehobenen Erfolglosigkeit dieser Vorlage bin ich persönlich doch keineswegs so ganz durchdrungen, wie vom Vorredner angenommen wird, in der That aber ist es wahr, daß die Würde des Staates bedroht ist und daß es nothwendig ist, daß der Staat einer Clerisei, welche diese Position gegen ihn eingenommen, nicht noch die Mittel gewährt, diesen Widerstand zu verstärken. Die Aufrechterhaltung der Würde ist in der Sache selbst auch ein Erfolg. Das Ansehen des Staates würde in den Augen der Gegner selbst aufs tiefste sinken, wenn der Staat diese Mittel weiter gewährt. Die Bemerkung des Grafen zur Lippe, daß die Staatsregierung die Majestät des Königs der Majestät der Gesetze unterordne oder beide in Gegensatz stelle, muß ich auf das Entschiedenste zurückweisen. Der Graf zur Lippe ist ein viel zu kluger Mann, als daß er nicht wüßte, was er spricht, ich aber darf nach der parlamentarischen Sitte nicht rund die Folgerungen ziehen, zu denen seine Worte drängen, nur das kann ich sagen, daß seine Aeußerungen entschieden darauf berechnet waren, die ersten Diener des Königs bei Sr. Majestät und anderwärts zu verdächtigen und zu denunziren und das mit Bemerkungen, auf die allein das Wort paßt, welches er bei dieser Gelegenheit gebrauchte, mit Floskeln.

Tribunalspräsident Dr. v. Goßler: Man muß den Tit. 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts nicht kennen, wenn man die Maigesetze für etwas Unerhörtes ausgeben will, dessen Befolgung das Gewissen verbietet. Die Grundsätze des Landrechts gehen weit über die Maigesetze hinaus, und es ist keinem Bischofe bis zur Emanation der Verfassung eingefallen dieselben nicht anerkennen zu wollen. Sie enthalten alle die im jus majestaticum circa sacra liegende Befugnisse, unbeschadet welcher die Bulle de salute animarum ihre staatliche Sanction erhielt. In den Maigesetzen lag daher nur eine berechtigte und auch gerechtfertigte Revindication dieser Majestätsrechte, keineswegs aber ein Eingriff in ein Dogma. Es handelte sich dabei lediglich darum, der katholischen Kirche eine politische Stellung anzuweisen, wie sie sie Jahrhunderte lang in Deutschland eingenommen hat, und noch heute in vielen deutschen Staaten ohne irgend welche Beschwerde über Bedrückung einnimmt. Weshalb ist solche in Preußen unerträglich? Sie werden uns Evangelischen das schwer verständlich machen. (Zustimmung.) Wenn Sie sich auf die göttliche Natur der Verfassung der katholischen Kirche berufen, so antworte ich Ihnen: Jeder, der Geschichte kennt, weiß, daß die katholische Kirchenverfassung nicht von Gott stammt, daß in den ersten drei Jahrhunderten von dem Primat des Papstes keine Rede war. (Graf Brühl: doch!) Die heutige Verfassung mag von den Päpsten oder von Concilien gemacht sein, von Gott ist sie nicht, und Sie können uns nicht zumuthen, sie zu berücksichtigen, wenn dies mit der Souveränetät des Staates unverträglich ist. Ich verspreche mir von diesem Gesetze einen recht nachhaltigen Erfolg, denn ich hoffe, daß es dadurch gelingen wird, einen Widerstand zu besiegen, welcher einer Auffassung seine Entstehung verdankt, die in ihren Consequenzen eben dem Staate den Verzicht auf die Hälfte seiner Souveränetät zumuthet.

Graf Brühl bemerkt factisch berichtigend, die Lehre vom Primat des Papstes beruhe auf dem Ausspruche des Heiland's: Wahrlich, Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich aufbauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.

Graf v. Mielzynski protestirt gegen die gesammte kirchenpolitische Gesetzgebung, da dieselbe die Katholiken in Conflict mit ihrem Gewissen bringe. Redner selbst habe einmal im Gefängnisse gesessen, obwohl er nie ein Vergehen begangen, und nur die Maigesetze übertreten habe. Diese letzteren hätten Zustände geschaffen, welche bisher in der Geschichte unerhört gewesen sind. Jedenfalls werde das neue Gesetz seinen Zweck nicht erreichen, vielmehr den Geistlichen ein neuer Sporn sein, treu zu ihrer Kirche zu stehen.

Frhr. v. Maltzahn: Ich habe bisher von meiner Redefreiheit den bescheidensten Gebrauch gemacht und in 6 Jahren meiner Mitgliedschaft Ihre Aufmerksamkeit nicht 6 Minuten lang in Anspruch genommen. Ich bin aber heute zum Reden gezwungen, weil die Hauptredner von dieser Seite (rechts) bei dieser Vorlage gegen mich sprechen. Wenn ich aber mit Ihnen (links) der Vorlage zustimme, so geschieht es doch aus anderen Motiven. Ich habe gegen das Aufsichtsgesetz und gegen die Maigesetze gestimmt, weil ich annahm, dieselben schädigen das einzige Bollwerk gegen Rom, die evangelische Kirche. In unserer materiellen Zeit wird ja jedes kirchenpolitische Gesetz als ein von der Regierung gegebenes Signal zur Loslösung von der Kirche betrachtet. Und die Regierung hat für die evangelische Kirche bisher wenig gethan, die geringe Macht derselben in ihrem Bestande vielmehr noch geschwächt, indem sie den kirchlichen Liberalismus nährte. Insbesondere ist man mit den neuen Synoden schlecht umgegangen, obwohl ich gehofft hatte, auf denselben werde endlich einmal wieder das Schwert der Reformation gezogen werden. Der Herr Cultusminister hat sogar geäußert, die anderen Synoden hätten sich leidlich betragen, von der pommerschen könne er nicht das Gleiche sagen. Und doch ist auf der letzteren nichts weiter verhandelt worden, als auf den übrigen.

Weitergehende Anträge einzelner Mitglieder kamen nach dem Einspruch des „königlichen Commissarius" — ein solcher macht in Pommern einen sehr großen Eindruck — nicht zur Verhandlung. Was nun diese Vorlage betrifft, so ist sie nach der Encyclica vom 5. Februar geradezu nothwendig geworden. Ich verstehe Küchenlatein und Kirchenlatein und muß behaupten, daß die Encyclica ganz offen den Ungehorsam gegen die Gesetze predigt. Sie übertrifft an Ueberhebung noch das Unfehlbarkeitsdogma; der Papst verlangt damit eine Nivellementsconcession für eine directe Eisenbahn von Berlin nach Canossa. Es besteht eine wunderbare Gemeinschaft zwischen der Fortschrittspartei und dem Centrum; sie stimmen beide für eine Herabsetzung der Dienstzeit. Fragen Sie einmal die Zierde des Herrenhauses, den Feldmarschall Moltke, ob dies nicht die Wehrlosmachung des Vaterlandes bedeutet. Man hat für die Nothwendigkeit der Vorlage viele Gesetze angezogen; für mich ist nur die eine Gesetzesstelle in dem Gesetze des preußischen Unterthanen entscheidend: „Du darfst keine Munition in eine fremde Festung legen." Man hat den Conservativen insinuirt, sie seien Römlinge; ich aber behaupte, je conservativer Jemand ist, desto entschiedener tritt er jetzt auf die Seite der Regierung. Nur muß die Regierung sich auch dazu verstehen, der evangelischen Kirche ihre Unterstützung zu leihen. Sonst mag sie sich ihr Lob von den Juden und Griechen holen, denen das Kreuz ein Aergerniß und eine Thorheit ist, oder von Rom bei den Jesuiten.

Fürst Bismarck: Ich will in diesem Augenblick mehr in meiner Eigenschaft als Mitglied dieses Hauses, wie als königlicher Staatsminister das Wort ergreifen. Ich kann es mir aber nicht versagen, den Ausdruck herzlicher Freude darüber laut werden zu lassen, daß ich endlich einmal von der conservativen Seite dieses Hauses ein freies, freudiges Bekenntniß zu unserem Evangelium der Reformation gehört habe. Wäre dies Bekenntniß vor Jahren mit derselben Bestimmtheit hier ausgesprochen worden, hätte dies Bekenntniß die Beschlüsse dieses Hauses, seiner evangelischen, conservativen Stützen geleitet, es wäre der erste schmerzliche Beginn des Bruches zwischen mir und der conservativen Partei damals bei Gelegenheit der Berathung des Schulaufsichtsgesetzes vielleicht nicht eingetreten, es wäre vielleicht auch der Kampf mit der katholisch-römischen Partei nicht so heftig geworden, wie er thatsächlich geworden ist, wenn es eben mehrere unter Ihnen gegeben hätte, eine Mehrheit unter der conservativen Partei, die dem Gedanken Ausdruck gegeben, die den Gedanken hätte hervortreten lassen, daß uns unser Evangelium, unsere durch den Papst bedrohte und gefährdete Seligkeit — ich spreche es als evangelischer Christ aus — höher steht, als eine augenblickliche politische Opposition gegen die Regierung. Daß dies nicht geschah — ich will die betreffenden Herren nicht nennen, aber ich klage sie an, sie haben der Politik das Evangelium untergeordnet. Das Bekenntniß zum Evangelium hat uns gefehlt; ich danke dem Vorredner, daß er demselben einen so beredten Ausdruck gegeben hat; es hat mich das mit herzlicher Freude erfüllt und es ist das eine Brücke für mich, um alte Beziehungen zur conservativen Partei, die nicht ohne schwere Verletzung für mich haben zerrissen werden können, um die wieder anzuknüpfen. Ich kann Denjenigen nicht als Bundesgenossen betrachten, der sein evangelisches Bekenntniß der Politik unterordnet. Wo es sich um die Gesetzgebung handelt, da ist es doch etwas sehr gefährliches, so zu verfahren, wie der Herr v. Kleist, der nur immer von der Kirche hier sprach, die durch die gegenwärtige Gesetzgebung schwer geschädigt werden soll. Für ihn ist also die katholische Kirche die Kirche.

Ich nehme an, er ist nur unbewußt, aus einer gewissen zornigen Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Verhältnissen dazu gekommen, sich anzulehnen an alles das, was unserem Staate, der doch nun einmal evangelisch ist, feindlich geblieben ist, und alles als Bundesgenossen zu betrachten, was dem Evangelium entgegentritt; ihm geht dabei die evangelische Erkenntniß völlig verloren. Was ist denn die Kirche? die katholische Kirche ist der Papst; und wenn Sie von den Rechten der katholischen Kirche sprechen, so drücken Sie sich jedenfalls richtiger und zutreffender aus, wenn Sie sagen:

die Rechte des Papstes. Vor dem Unfehlbarkeitsconciel da konnte man sich noch der Anschauung hingeben, daß man die Rechte, die man der katholischen Kirche bewillige, der katholischen Gemeinde zuertheile, das ist aber jetzt ein Irrthum. Wir alle sind in der katholischen Dogmatik wenigstens so weit bewandert, um zu wissen, daß alle die Befugnisse, die der katholischen Gemeinde zuertheilt werden, gar nicht existiren, die Gemeinde ist allenfalls und höchstens ein Stein in dem Pflaster, worin die katholische Kirche steht, aber auf den Bau der Kirche selbst hat sie gar keine Beziehung. Wir konnten uns früher noch damit schmeicheln, daß wenigstens preußische Unterthanen, die preußischen Bischöfe für uns die Rechte der Gemeinden und die katholische Kirche vertreten, der wir Recht eingeräumt hatten; seit dem Vaticanum aber hat sich der Papst selbst an die Stelle der katholischen Kirche gesetzt; die Bischöfe sind nur noch die Präfecten des Papstes; er kann sich an die Stelle eines jeden setzen, kann einen jeden absetzen. Wir haben gesehen, daß die Bischöfe ihre eigene festeste Ueberzeugung auf Befehl des Papstes bereitwillig aufgaben; ja, meine Herren, die Bischöfe haben nicht einmal mehr das Recht, etwas anderes zu **denken** als der Papst. Ein Soldat im Gliede, der hat doch wenigstens immer das Recht, wenn ihm halbrechts! befohlen wird, zu **denken**, das ist doch ein recht thörichter Befehl; aber ein Bischof darf das jetzt nicht einmal mehr denken. Herr von Kleist, der immer von der Kirche allein spricht, wenn von der katholischen Kirche die Rede ist, der mag sich doch blos einmal die Frage ernstlich vorlegen, ob er für sein Seelenheil nicht besser sorgt, wenn er Katholik wird.

Ich weiß nicht, ob er sich die Frage mal vorgelegt hat — ich wenigstens habe sie mir vorgelegt, aber verneint — jedenfalls aber wird er doch die Institutionen der katholischen Kirche mehr geprüft haben, und wenn er, als ehemaliger königlich preußischer Oberpräsident, diese Institutionen fortwährend als „die Kirche" in diesem schweren Augenblicke des Kampfes hier vertheidigt, so sagt er sich, in so fern er dies thut, von seiner sonst so bewährten Treue gegen König und Vaterland los, er sagt sich von unserem Evangelium los und sein Standpunkt steht nur als das Kehrbild dessen vor Augen, was der Vorredner so eben zu meiner herzlichen Freude in offenem Bekenntniß zum Evangelium und zur Wiederherstellung des Evangeliums geäußert hat. Folgen wir dem Papste so geht für mich die Seligkeit verloren. Der unfehlbare Papst kann auch nicht, wie es Herr Graf Brühl hervorhob, als Nachfolger des Apostels Petrus anerkannt werden. Der Apostel Petrus war nicht unfehlbar; er sündigte und bereute nachher; von dem letzteren ist aber bei dem Papste nichts zu bemerken.

Cultusminister Dr. **Falk** erwidert berichtigend dem Abg. v. Maltzahn, daß der Ausdruck, die pommersche Synode habe sich als sein Feind entpuppt, nur die Thatsache bezeichnen solle, daß seine Bestrebungen in der Synode keine Unterstützung gefunden. Etwas Beleidigendes werde Niemand darin erblicken. Wer die Bestrebungen des Ministers nicht theilt, der ist verpflichtet, sie von seinem Standpunkte zu bekämpfen.

Zur thatsächlichen Berichtigung bemerkt Graf **Brühl**: Der Papst hat allerdings auch seine Sünden bereut, aber schon ehe er Papst wurde. (Große Heiterkeit.)

Graf **Brühl**: Von allen Freunden des Gesetzes hat Freiherr von Maltzahn am meisten meine Sympathien; derselbe hat offen seine Feindseligkeit gegen die katholische Kirche bekannt, das mag mit seinem evangelischen Glaubensbekenntnisse zusammenhängen. Dasselbe führt zu der Consequenz, daß die Katholiken in Preußen nicht geduldet werden dürfen, sie müssen hinausgeworfen oder todtgeschossen werden. (Heiterkeit.) Der Herr Ministerpräsident hat sich heute mit einer staunenswerthen Offenheit als Feind der katholischen Kirche bekannt und dabei eine höchst bedauerliche Unkenntniß der katholischen Verhältnisse bewiesen. Damit ich ihm diese nachwiese, müßte ich ihn eigentlich in den katholischen Schulunterricht mitnehmen und den kleinen katholischen Katechismus auswendig lernen lassen (Große Heiterkeit), denn durch das Herausgreifen eines einzelnen Satzes aus der katholischen Lehre kann dieser Beweis nicht geführt werden. Auffällig finde ich es, daß man immer nur gewisse Sätze der jüngsten Encyclica citirt, und dabei geflissentlich den Satz zu übersehen scheint, in dem ausgesprochen wird, daß dem Staate Gehorsam in allem dem zu leisten ist, was der bürgerlichen Gewalt untergeben ist. Für ungültig erklärt der Papst also nur die Gesetze, welche das geistliche Gebiet berühren, das der Papst für sich beansprucht. (Heiterkeit.) Es handelt sich in diesem Gesetze wiederum, die Grenzen zu schützen, welche der Staat einseitig zwischen sich und der Kirche gezogen hat. Man hat aber mit den in den Maigesetzen angedrohten Strafen nichts erreicht und wird auch mit diesem Gesetze nur eine doppelte Besteuerung der katholischen Unterthanen erreichen, die gern das bezahlen werden, was der Staat heute einzieht. Je länger dieser Kampf dauert, desto mehr wird er zur Verherrlichung der Kirche dienen. Ich versichere Ihnen, die Maigesetze werden aufgehoben werden und früher, als Sie glauben. M. H., ich bitte Sie, stimmen Sie, wie — wie Sie wollen (Große Heiterkeit), ich meine, Sie werden mich als Katholik nicht schmerzlich berühren, wenn Sie das Gesetz annehmen, aber als Preuße sollte mir das sehr leid thun.

Fürst **Bismarck**: Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn ich es nicht für nöthig hielte, einen von den vielen Irrthümern zu berichtigen, damit nicht wieder eine solche Entstellung daraus entstehe, wie beispielsweise damals der verstorbene Graf Schwerin, der mir die Worte in den Mund gelegt hat, die ich nicht gesagt habe: Macht geht vor Recht. Es hat der Vorredner behauptet, ich hätte mich als einen Feind der katholischen Kirche gezeigt, er hat behauptet, ich hätte mich als einen solchen bezeichnet. Das ist ein Irrthum, wie ich hoffe, ein unfreiwilliger, wenn es ein freiwilliger wäre, so wäre es in der That, wie noch Manches, was er in seinen Aeußerungen entwickelt hat, ein Resultat der historischen Ausbildung und des Unterrichtes in der Schule, wie er sie genossen hat. Ich bin weit entfernt ein Feind der Katholiken oder der katholischen Kirche zu sein. Ich halte den Herrn Vorredner, den Grafen Brühl, für einen viel größeren Feind der katholischen Kirche, jedenfalls für einen viel gefährlicheren. Er thut ihr viel größeren Schaden durch seine übertriebenen Ansprüche. Ich habe gesagt, der Herr von Kleist möge nicht vergessen, daß der Papst ein Feind des Evangeliums sei, das war wenigstens der Sinn meiner Thesis. Die Thatsache wird mir doch auch der Herr Graf Brühl nicht bestreiten können, daß der Papst ein Feind des Evangeliums und nothwendig auch ein Feind des preußischen Staates ist.

Wenn die päpstlichen Glaubensartikel Geltung bekommen, die Graf Brühl festhält und doch sicher theilt, denn seine Seligkeit hängt davon ab, wenn der Papst vollständig zur Macht gelangt, daß er das thun kann, was er will, und sein Wille Gesetz auf Erden ist, so sind wir ja alle mit dem Syllabus und seinen Thesen bekannt genug, um zu wissen, daß constitutionelle Einrichtungen überhaupt nicht gestattet sind, daß dieses Herrenhaus nicht möglich ist und daß Graf Brühl sich unvorsichtig zeigt, sich daran zu betheiligen, daß die Preßfreiheit als etwas Verwerfliches proclamirt wird. Die Macht fehlt, aber wenn man sie hätte, würden wir Ketzer ausgerottet werden. Die katholische Kirche hat noch ganz andere Mittel, sie confiscirt das Vermögen des Ketzers, sie findet es nicht strafbar, wenn er gelegentlich meuchlings erstochen wird. Wenn ich einen solchen Vertreter der Christenheit, der sich für einen Vertreter der Religion der Liebe ausgiebt, als einen Feind des Evangeliums und des preußischen Staates bezeichne, so ist das trotz aller Reden des Grafen Brühl richtig. Die Wahrheit der Thatsachen, welche ich hier gebe, sind so alt, daß ich dem Herrn Grafen Brühl das wohlfeile Argument wiedergeben kann, er hat noch gar nicht gelebt, als das schon anerkannt war.

Um $4\frac{1}{4}$ Uhr wird nach Ablehnung eines Antrages auf Schluß der Generaldiscussion die Debatte bis **Donnerstag 11 Uhr** vertagt.

Berlin, 14. April. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Garnison-Pfarrer **Fürske** zu Mainz den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reiches den Kaufmann **Denys L Marc** auf Samos zum Vice-Consul des Deutschen Reiches ernannt.

Se. Majestät der König hat genehmigt, daß der Kreisgerichts-Director **Meinck** zu Mohrungen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dillenburg versetzt werde.

Die bisherigen Militär-Intendantur-Secretäre **Sachs** vom IV., **Göbel** vom VI., **Beutel** vom IX. und **Wendling** vom III. Armee-Corps, sowie der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent **Lunitz** und der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Assistent **Hennig**, beide aus Potsdam, sind zu Geheimen revidirenden Calculatoren bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden. — Der bisherige Privatdocent an der Universität zu Bonn Dr. Arnold v. **Lasaulx** ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau ernannt worden. — Der Maler Ludwig Barthold **Schmidt** ist zum ersten Restaurator bei der Gemälde-Gallerie der königlichen Museen in Berlin bestellt worden. — Dem Musiklehrer und Chor-Dirigenten an der großen Synagoge Isidor **Rosenfeld** zu Berlin ist das Prädikat „Musik-Director" beigelegt worden. — Die bisherigen Regierungs-Secretariats-Assistenten **Busse** aus Stettin und **Wigand** aus Wiesbaden sind zu Geheimen revidirenden Calculatoren bei der Ober-Rechnungskammer ernannt worden.

Dem F. J. **Heilmann** zu Berlin ist unter dem 8. April 1875 ein Patent auf einen Apparat zum Anziehen der Stiefel ohne Hilfe der Arme auf drei Jahre ertheilt worden.

Berlin, 14. April. [**Se. Majestät der Kaiser und König**] empfingen heute zur Meldung Se. Hoheit den Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und den Oberst-Lieutenant von Werner, Commandeur des Schleswig-Holstein'schen Dragoner-Regiments Nr. 13, und nahmen den Vortrag des Geheimen Cabinets-Raths von Wilmowski entgegen.

Se. Majestät der Kaiser und König gedenken Sich am nächsten Sonnabend, 17. d. Mts., von hier nach Wiesbaden zu begeben. Die Abreise erfolgt Abends 11 Uhr mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, die Ankunft in Wiesbaden Sonntag Vormittags 10 Uhr 50 Minuten.

[**Ihre Majestät die Kaiserin-Königin**] besuchte gestern den Feldmarschall Grafen Wrangel, um ihm zu seinem 92. Geburtstag Glück zu wünschen. — Ihre Majestät war im Augusta-Hospital anwesend. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 14. April. [Die kirchenpolitischen Vorlagen. — Der Kriegsminister. — Die Provinzialordnung.] Wie zu erwarten war, widmet die „Prov.-Corr." ihren Leitartikel den neuen kirchenpolitischen Gesetzvorlagen und hebt besonders hervor, daß die Eingabe der Bischöfe gegen dieselben eine arge Verletzung der Würde des Königs enthalte. In der That wird von den Bischöfen ein Verhältniß der Krone zu den legislativen Vorlagen vorausgesetzt, welches eben so wenig dem monarchischen Princip entspricht, als es mit den persönlichen Eigenschaften unseres Monarchen vereinbar ist. Uebrigens constatirt die „Prov.-Corr.", daß es sich nicht nur um landesgesetzliche, sondern auch um neue Maßregeln auf dem Gebiete der Reichslegislative handelt. — Schon vor längerer Zeit tauchte das Gerücht von dem nahe bevorstehenden Rücktritt des Kriegsministers auf, und jetzt wird es in Folge des Umstandes, daß der Name desselben unter den Unterschriften des Erlasses an die Bischöfe fehlt, mit noch größerer Bestimmtheit wiederholt. Nach Informationen aus zuverlässiger Quelle hat aber die Nachricht eben so wenig jetzt als früher Begründung. — Die Berathungen des Abgeordnetenhauses über die Provinzialordnung haben auch heute ihren Fortgang genommen. Der Verlauf der Verhandlungen über die wichtige Reformfrage ist ein überaus befriedigender.*) Nicht blos, daß das Tempo der Berathungen, so weit die Verhältnisse es gestatten, ein schleuniges ist, es muß auch mit Genugthuung hervorgehoben werden, daß über wesentliche Punkte, welche zu einem Stein des Anstoßes zu werden drohten, eine Verständigung erzielt worden ist, so über die Theilung der Provinz Preußen, über das Fortbestehen der Regierungsbezirke und über die Zusammensetzung der Provinzial-Landtage und Ausschüsse. Die „Prov.-Corr.", welche heute über die jüngsten Verhandlungen berichtet, constatirt das aussichtsvolle Fortschreiten derselben mit größter Befriedigung und erklärt in ihrem Resumé, daß die Zuversicht auf ein Gelingen des Reformwerkes immer mehr wachse. Man kann wiederholt noch hinzufügen, daß, nachdem im Abgeordnetenhause die Regierung in ihren wesentlichsten Forderungen die Unterstützung der Majorität erlangt hat, und somit eine Verständigung hergestellt ist, das Werk auch wohl ohne Anstoß durch die Berathungen des Herrenhauses gelangen werde. Es ist anzunehmen, daß die Regierung das im Abgeordnetenhause gewonnene Resultat im Herrenhause entschieden vertreten und auch dort eine Mehrheit gewinnen wird. Man hat in Zweifel gezogen, ob das der Fall sein werde, da nicht nur eine Opposition von der äußersten Rechten, sondern auch von einzelnen Bestandtheilen der gouvernementalen Fraction zu erwarten sei. Allerdings werden in den Kreisen der Bürgermeister Forderungen unterstützt, welche namentlich dem Interessen-Standpunkte der großen Städte entsprechen. Es steht aber fest, daß gerade diese Elemente von der Nothwendigkeit der Reform auf dem Gebiete der Provinzial-Ordnung so durchdrungen sind, daß sie das Gelingen des Werkes nicht in Frage stellen werden.

[**Wahl.**] Im 6. Königsberger Wahlbezirk (Pr. Holland Mohrungen) ist an Stelle des Abg. von Ankum (nationalliberal), welcher sein Mandat niedergelegt hat, der Mühlenbesitzer Johann **Muntau** zu Krossen, conservativ, mit 147 Stimmen zum Mitgliede des Hauses der Abgeordneten gewählt worden. Der liberale Gegencandidat Andohr-Krossen hatte 137 Stimmen erhalten. Herr Muntau hat den betreffenden Wahlbezirk von 1866 bis 1873 vertreten.

H.T.B. [**Von der Entsendung des Grafen Moltke nach Rom**] ist Abstand genommen. Ein Cabinetscourier ist bereits mit einem Schreiben abgegangen, welches Baron von Keudell dem Könige Victor Emanuel überreichen soll.

Oesterreich.

Innsbruck, 14. April. [**Ihre K. K. Hoheiten der Kronprinz**] und die Frau Kronprinzessin des deutschen Reichs und von Preußen haben heute Morgen Innsbruck verlassen. Dieselben werden nach den bisher getroffenen Dispositionen den morgenden Tag am Gardasee verweilen und Freitag Abend in Verona eintreffen.

Troppau, 13. April. [Demonstration.] Gestern fand in der Eisenbahnstation Dielhan anläßlich der Abreise eines aus Preußen nach Olmütz flüchtenden Priesters beim Zuge 536 eine großartige Demonstration durch eine große Menschenmasse aus Preußen statt, welche den Geistlichen begleitete. Oberconducteur Faber, welcher die Demonstranten reglementmäßig zum Verlassen des Zuges aufforderte, entging den gröbsten Insulten nur durch die Flucht auf seinen Bremsersitz.

H. **Breslau**, 14. April. [Handelskammer.] Die heute abgehaltene VII. öffentliche Plenarsitzung wurde von dem Vorsitzenden, Commerzienrath **Friedenthal**, um 4 Uhr eröffnet. Zur Erledigung gelangten

Hafenbau-Project. Die hiesigen Schifferältesten hatten im Februar d. J. an die Kammer das Ersuchen gerichtet: dahin wirken zu wollen, daß der Hafen auf Kletschkauer Terrain erbaut werde. Die Verkehrs-Commision der Kammer empfiehlt: die resp. Eingabe zurückzulegen. Herr **Bülow** weist in seiner Motivirung dieses Antrages darauf hin, daß die Verkehrs-Commission keinerlei Veranlassung habe, der Kammer zu empfehlen, von ihrer bisher festgehaltenen Ansicht, daß das Terrain der Zankholzwiese geeigneter sei, abzugehen.

Die Kammer beschließt, die Petenten in diesem Sinne zu bescheiden.

Weltausstellung in Philadelphia. Zur Wahrung der Interessen deutscher Aussteller bei der Weltausstellung in Philadelphia wird von Dr. H. **Grothe** in Berlin ein „Deutsches Bureau" in Philadelphia errichtet. Dasselbe wird aus Ingenieuren und Kaufleuten, welche mit den Ausstellungsverhältnissen an sich und den amerikanischen Verhältnissen vertraut sind, zusammengesetzt und bemüht sein, unter Aufsicht der deutschen Reichscommission nach jeder Richtung hin die von ihm repräsentirten Aussteller möglichst erfolgreich zu vertreten.

Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß.

Bücherpost. Von einer Bekanntmachung des kaiserl. General-Postamts d. d. 17. März c. bezüglich der Erleichterungen bei der Bücher-, Landkarten- und Musikalien-Versendung nimmt die Kammer ebenfalls Kenntniß.

Packhofs-Lagergeld. Die Königl. Regierung hierselbst übersendet der Kammer zur Begutachtung einen Antrag des Vereins christlicher Kaufleute:

a) auf Aenderung der bisherigen Einheitssätze des Packhofs-Lagergeldes von 5, 4 und 6 alten Pfennigen auf 5, 4 und 6 neue Pfennige;
b) auf Genehmigung, daß die entbehrlich werdenden Räume, soweit solche von der Straße zugänglich sind und abgesondert werden können, auch zur Lagerung **versteuerter** Waaren verwendet werden dürfen.

Die Verkehrs-Commission empfiehlt, zu beschließen:

Ehe eine definitive Begutachtung stattfindet, eine Umfrage bei den Handelsvorständen in Berlin, Magdeburg, Leipzig, Köln und Manheim darüber zu halten, wie hoch sich dort die Lagergelder beim Transito-Packhof belaufen, mit dem Hinzufügen der anderen Frage, ob der betr. Packhof Eisenbahnverbindung habe, resp. an der Wasserstraße liege?

Assessor a. D. **Friedenthal** referirt Namens der Verkehrs-Commission und empfiehlt deren Antrag zur Annahme.

Consul **Molinari** macht darauf aufmerksam, daß der Punkt 2 des Antrages des Vereins christlicher Kaufleute einen Punkt enthalte, der einem Wunsche der Regierung entspreche. Redner glaubt nicht, daß auf diesen Antrag werde eingegangen werden können.

Die Versammlung stimmt dem Commissions-Antrage zu.

Stettiner Ausnahme-Getreidetarif. Von einer größeren Zahl hiesiger Kaufleute wird der Handelskammer für das energische Vorgehen bezüglich des vorgedachten Tarifs und dem Präsidenten der Kammer für seine eifrigen, erfolgreichen Bemühungen in dieser Angelegenheit der Dank ausgesprochen. Die Versammlung nimmt Kenntniß.

Raumtarif. Auf die Zuschrift der Handelskammer, betreffend die Handhabung des Raumtarifs bei Sendungen nach dem Elsaß 2c., erwidert das Reichs-Eisenbahnamt unterm 27. März c.: „daß es den Bestimmungen der betreffenden Tarife entspricht, wenn die Fracht für das 200 Ctr. übersteigende Gewicht derselben Wagenladung nach dem 1 Centner- (bezw. Doppelcentner-) Satze der betreffenden Klasse berechnet wird.

Die Frage, ob es wirthschaftlich gerechtfertigt und mit den Grundprincipien des Raumtarifs vereinbar ist, daß bei Gestellung von Wagen größerer Tragkraft als 200 Centner das in denselben Wagen bis zu dessen Tragfähigkeit ferner verladen, 200 Centner übersteigende Gewicht **derselben** Sendung nach einem höheren Satze, als die ersten 200 Centner zur Berechnung kommt, wird bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Einführung eines einheitlichen Tarifsystems zur Erörterung gelangen."

Referent **Grunwald** führt aus, daß die Kammer ihren Zweck, die Behörde auf die unlogische Tarifirung aufmerksam zu machen, erreicht sind und keine Veranlassung zu weiteren Schritten habe.

Die Kammer erklärt die Angelegenheit für erledigt.

Beschädigungen bei Gütertransporten. Die Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn ersucht die Kammer, ihr qualificirte Sachverständige zu bezeichnen, welche bereit sein würden, auf Ansuchen der resp. Güterexpedition ihre Gutachten bei vorgekommenen Beschädigungen von Gütertransporten abzugeben. Es werden von der Kammer als solche Sachverständige in Vorschlag gebracht:

1. **Für Getreide und Sämereien**: G. Kopisch, G. Michaelis, S. Lasch, H. Görlitz, P. Riemann, A. Kauffmann und J. Sackur.
2. **Für Colonialwaaren**: G. Friederici, H. Straka, F. Neugebauer.
3. **Für Wein**: O. Philippi, A. Lübbert.
4. **Für Manufacturwaaren**: P. Friedenthal (in F. Gebr. Friedenthal), S. Kauffmann, G. Patzky, Leo Sachs, A. Sachs.
5. **Für Papier**: F. Schröder, Lustig u. Selle.
6. **Für Möbel**: O. Bauer, E. Neumeister, H. Hauswaldt.
7. **Für rohe Häute und Felle**: S. M. Littauer, P. Henry.
8. **Für Wagen und Geschirre**: E. Dreßler, Th. Bernhardt.
9. **Für Maschinen**: H. Minssen, J. Kemna, H. Lezius.
10. **Für musikalische Instrumente**: H. Brettschneider, B. Langenhahn.
11. **Für Kunstgegenstände**: A. Lichtenberg, E. Karsch.
12. **Für Porzellan u. dgl.**: M. Wentzel, Fr. Zimmermann.
13. **Für Pelzwaaren**: S. Schacher, O. Matthiab.
14. **Für Mehl**: O. Anwand, H. Herbig.
15. **Für Spiritus u. dgl.**: M. Sternberg, A. Grunwald, L. Galewsky.
16. **Für Oel**: Dr. Cohn, E. Freyhan, W. Boltze.
17. **Für Pferde**: C. Preusse, Th. Stahl, M. Eichborn.
18. **Für Vieh**: C. Ulrich.
19. **Für Kohlen und Producte der Montan-Industrie**: C. Schierer, R. Caro.
20. **Für Wolle, Flachs 2c.**: J. Freund, C. W. Handschke, S. Freihan.
21. **Für Baumwolle 2c.**: L. Cuhn.
22. **Für Droguen, Chemikalien 2c.**: Rosenbaum, P. Wolff.

Flachsmarkt. Auf die Beschwerde der Kammer wegen Verlegung des Flachsmarktes erwidert der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten: „daß die für den (hiesigen) Flachsmarkt angestrebte Einführung des effectiven Handels über die ausgearbeitete und herangebrachte Waare selbst — an Stelle des Abschlusses nach Probe — meinerseits bei Berücksichtigung der concurrirenden landwirthschaftlichen Interessen nicht mißbilligt werden kann, auch die zunächst in dieser Absicht in Aussicht genommene zeitliche Verlegung des Marktes an sich zweckentsprechend erscheint und die im Uebrigen gegen diese Verlegung erhobenen, ohnehin nur auf unsicheren Voraussetzungen beruhenden Bedenken, zumal die Besorgniß vor unverhältnißmäßiger Erhöhung der Productionskosten, umsomehr zurücktreten müssen, als sie überwiegend das Interesse der Producentenkreise berühren und in diesen nicht getheilt werden.

Die ferner beabsichtigte örtliche Verlegung des Marktes ist eine nothwendige Consequenz der ersteren Maßregel, indem das bisher benutzte Local nur allenfalls den Anforderungen eines Probemarktes genügt. Wenn an seine Stelle gerade die Räume der bei dem Marktverkehr auch anderweit selbst betheiligten landwirthschaftlichen Centralbank treten sollen, so beruht dies zunächst darauf, daß andere geeignete Lokalitäten überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Uebrigens berechtigen die hierin unlängst nach der örtlichen Verlegung des Wollmarktes gemachten Erfahrungen zu der Annahme, daß es bei den zu erwartenden geeigneten Vorkehrungen keine Schwierigkeiten bieten wird, eine ungestörte freie Entwickelung des Marktverkehrs auch gegenüber jenen anderweiten Beziehungen der genannten Bank aufrecht zu erhalten.

Referent, Fabrikbesitzer **Werther**, spricht die Ueberzeugung aus, daß die Thatsachen wohl zu Gunsten der Kammer entschieden werden, und daß dann die Kammer dem Ministerium im Voraus ihre Anträge unterbreiten dürfte. Kaufmann **Kauffmann** empfiehlt, neben dem **Waaren**markte den Probenmarkt fortbestehen zu lassen und in dieser Richtung bei dem Ministerium vorstellig zu werden. Der Referent weist auf die erste Eingabe der Kammer hin, welche in diesem Sinne sich bereits ausgesprochen. Dr. **Eras** theilt nicht die Meinung, daß die Regierung zwei Märkte, den einen im December und den einen im März zulassen werde. Diese Maßnahme revolvirt ein Aufgeben des hiesigen Flachsmarktes zu Gunsten des Marktes in Constadt.

Kaufmann **Grunwald** ist der Ueberzeugung, daß die Landwirthschaft sich für den Probenmarkt im December entscheiden werde, wenn sie dafür interessirt wird.

Consul **Molinari** empfiehlt, vor dem Eingehen auf den Antrag **Kauffmann** sich über die Stimmung der Landwirthschaft zu versichern.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage **Kauffmann** und nach dem Antrage **Grunwald** in Beziehung zu den Vertretern der Landwirthschaft zu treten.

Hiermit ist die Tages-Ordnung erledigt. Vor Schluß der öffentlichen Sitzung bringt Herr **Bülow** in Anregung, eine besondere Commission zu ernennen behufs Vorberathung der neuen Gerichtsordnung.

Hierauf tritt die Kammer in geheime Sitzung ein.

Berlin, 14. April. Die Börse machte auch heute auf der in den letzten Tagen eingeschlagenen Richtung weitere Fortschritte, wiewohl die allgemeine Physiognomie heute nicht so animirt erschien wie gestern. Der Verkehr war beschränkt und zeigte namentlich für alle Speculationswerthe eine Einbuße. Auch die älteren Effecten für Capitalsanlage haben augenblicklich gerade nicht ihre Saison, da sich dem Markte neue preiswerthe Waare bietet. In den Coursen, wie solche aus dem Verkehr hervorgingen, sprach sich aber hinlängliche Festigkeit aus. Die Notirungen konnten mehr oder weniger anziehen und nur zeitweise schlugen dieselben in Folge vorgenommener Realisationen eine weichende Richtung ein. Die etwaigen Schwankungen in den Coursen blieben in ganz normalen Grenzen und beeinträchtigten die Gesammtstimmung der Börse in keiner Weise. Die internationalen Speculationspapiere gewannen erst gegen den Schluß des Geschäfts mehr Lebhaftigkeit. Oesterr. Credit-Actien und österr. Staatsbahn setzten zwar mit etwas niedrigeren Coursen ein, schließen aber, da sich besonders in der letzten Hälfte der zweiten Börsenstunde die Tendenz ungemein befestigte, mit recht ansehnlichen Courserhöhungen; so gewannen Oesterr. Creditactien dem gestrigen Schlußcours gegenüber 4 M. und Oesterr. Staatsb. schließt unter einer gleichen Avance. Die größte Steigerung setzten Lombarden durch, die sich überhaupt durch größere Festigkeit von Anfang an ausgezeichnet hatten, dieselben schließen 10 M. über ihrer gestrigen Schlußnotiz. Die localen Speculationseffecten erwiesen sich recht fest, wiewohl der Verkehr nicht sonderliche Ausdehnung annahm. Disc.-Commanditantheile gewannen erst gegen Schluß mehr Leben; sie notiren 176,75, ult. 172—176, Dortmund. Union im Course gut behauptet 26, ult. $25\frac{1}{2}$—26, Laurauh. $113\frac{1}{2}$, ult. 112—$111\frac{3}{4}$—113. Die österr. Nebenbahnen blieben sehr ruhig, behaupteten sich aber im Allgemeinen recht gut. Galizier und Oesterr. Nordwestb. gingen träge zu gestriger Notiz um. Das Geschäft in auswärtigen Staatsanleihen ließ eine lebhaftere Bewegung vollständig vermissen, doch zeugt es für die auf diesem Gebiete herrschende Festigkeit, daß die Course sich meist ohne Veränderungen behaupten

---

*) Das können wir nicht eben finden. D. Red.

konnten. Oesterreichische Renten erfeuten sich einiger Beachtung, ebenso auch 1860er Loose, deren Cours sogar etwas anzog. Italiener und Türken trugen trotz des geringfügigen Verkehrs eine recht feste Stimmung. Russische Werthe in guter Frage und theilweise anziehend. Preußische Fonds still, aber behauptet; andere deutsche Staatspapiere können eher fest genannt werden. Köln-Mindener Prämien-Antheile auch wieder besser. Inländische Prioritäten waren still und ließen zum Theil im Course nach. Oesterr. Prioritäten begehrter, vorzugsweise Ungarische Nordostbahn, Albrechtsbahn und Dux-Bodenbach; Oesterreichische Nordwestbahn neuester Emission 89,50 bis 89,75. Auch für Russische Prioritäten zeigte sich mehr Frage. Auf dem Eisenbahnactienmarkte war die Stimmung ebenfalls recht fest. Die rheinisch-westfälischen Bahnen gingen auch ziemlich lebhaft um. Für Potsdamer lagen von sonst gut unterrichteter Seite größere Kaufordres vor, auch Oberschles. und Görlitzer besserten sich. Leichte Bahnen wurden wieder lebhaft gehandelt, Nahebahn notirt höher. Bankactien in ruhigem Verkehr. Hypothekenbanken, besonders Preuß. Bodencredit, Preuß. Hypothekenbank, Deutsche Hypothekenbank und Süddeutsche Bodencredit unter Courserhöhungen beliebt, Berliner Bankverein besser, ebenso Gothaer Grundcredit, Englische Wechslerbank gefragt, ohne Abgeber. Braunschweiger Bank niedriger. Industrie-Papiere in geringem Verkehr, Bauverein Königstadt belebt und steigend, Flora stark angeboten, Globus, Admiralsgarten, Continental-Gas, Balt. Lloyd, Neuß und Schmidt lebhaft, Wöhlert anziehend. Bergwerke meist fest, nur Arenberger und Tarnowitzer niedriger. — Um 2½ Uhr: fest, Credit 431, Lomb. 262, Franz. 554, Disc.-Comm. 177, Dortm. Union 25¾, Laura 114. (Bank- u. H.-Z.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 14. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 206, 20. Pariser do. 81, 70. Wiener do. 183, 50. Böhmische Westbahn 176. Elisabethbahn 170. Galizier 213¼. Franzosen 275¼. Lombarden*) 128½. Nordwestbahn 140½. Silberrente 68¾. Papierrente 64¾. Russ. Bodencredit 91⅛. Russen 1872 102⅜. Amerikaner 1882 99. 1860er Loose 117⅛. 1864er Loose 307, 50. Creditactien*) 213¼. Bankactien 871, 00. Darmstädter Bank 143¼. Brüsseler Bank 107¼. Berliner Bankverein 83¼. Frankfurter Bankverein 79¾. do. Wechslerbank 79⅞. Oesterr.-deutsche Bank 86⅛. Meininger Bank 90½. Hahn'sche Effectenb. 111½. Prov.-Disc.-Gesellschaft 80⅛. Continental 84⅜. Hess. Ludwigsbahn —. Oberhessen 73⅞. Raab-Grazer 83⅞. Ungar. Staatsloose 175, 50. do. Schatzanweisungen alte 94¼. do. Schatzanw. neue 92½. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 83⅝. — Recht fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Speculationspapiere fest, namentlich Lombarden. Bahnen und Banken meist besser. Anlagewerthe fest. Geld flüssig.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 214⅛, Franzosen 275½, Lombarden 129¾, Galizier —.

Hamburg, 14. April, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116¼, Silberrente 69⅛, Credit-Actien 213¾, 1860er Loose 118. Nordwestbahn —, Franzosen 688, Lombarden 321, Italien. Rente 70¾, Vereinsbank 123½, Laurahütte 112½, Commercienb. 85½, do. II. Em. —, Norddeutsche 147, Prov.-Disc. —, Anglo-deutsche 44, do. neue 66. Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionb. —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93¾, Köln-M. St.-A. 114, Rhein. E. do. 117, Bergisch-Märk. do. 87, Disconto 3%. — Zum Schluß etwas schwächer.

Hamburg, 14. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine ruhig. Roggen loco still, auf Termine matt. Weizen 126pfd. per April 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 190 Br., 189 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., per Juli-August 1000 Kilo netto 192 Br., 191 Gd., per September-October 1000 Kilo netto 193 Br., 192 Gd. Roggen per April 1000 Kilo netto 157 Br., 155 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 153 Br., 152 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 150 Br., 149 Gd., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 148 Br., 147 Gd., per Juli-August 1000 Kilo netto 148 Br., 147 Gd., per Septbr.-October 100 Kilo netto 148 Br., 147 Gd. Hafer ruhig. Gerste still. Rüböl still, loco 57, per Mai 56½, per Oktober per 200 Pfd. 59¼. Spiritus still, per April und per Mai-Juni 44¼, per Juni-Juli 44½, per Juli-August per 100 Liter 100 pCt. 45½. Kaffee recht animirt, Umsatz 11,000 S. Petroleum fest. Standard white loco 12, 50 Br., 12, 30 Gd., per April 12, 30 Gd., per August-December 12, 60 Gd. — Wetter: Wolkig.

Liverpool, 14. April, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 11,000 B., davon 4000 B. amerikanische, 7000 B. ostindische. Amerikanische Verschiffungen unverändert.

Liverpool, 14. April, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 14,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Unverändert. Amerikanische Verschiffungen 1/16 theurer.

Middl. Orleans 8 3/16, middling amerikanische 8, fair Dhollerah 5 5/16, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4½, fair Broach 5½, new fair Domra 5⅜, good fair Domra 5 13/16, fair Madras 5, fair Pernam 8⅜, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8¾.

Antwerpen, 14. April, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt] geschäftslos.

Antwerpen, 14. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 30½ bez. und Br., per April 29¾ bez., 30 Br., per Mai 29¼ bez., 29½ Br., per September 31 bez. und Br., per September-December 31½ Br. Behauptet.

Bremen, 14. April. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11 Mk. 80 Pf. Sehr fest.

Berlin, 14. April. [Productenbericht.] Roggen bei äußerst beschränktem Verkehr auf Termine etwas matter. Waare ist schwach offerirt und blieb preishaltend. — Roggenmehl matt. — Weizen sehr still und im Werthe behauptet. — Hafer loco fester, Angebot schwach, Termine unbeachtet. — Rüböl matter und um eine Kleinigkeit billiger verkauft. — Spiritus eröffnete flau, bestätigte sich aber wieder so weit, daß gegen gestern keine wesentliche Aenderung bestehen blieb.

Weizen loco 162—198 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 184—183 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 185—184½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 187 Rchmk. bez., pr. Juli-August 189 Rchmk. bez., pr. August-September — Rchmk. bez., pr. September-October 192½ Rchmk. bez. — Gekündigt 14,000 Ctnr. Kündigungspreis 183½ Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 140—160 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 146—152 Rchmk. bez., ordinärer russischer 140—142 Rchmk. bez., inländischer 150—161½ Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., defecter russischer — Rchmk. bez., pr. Frühjahr 149½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 148 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 147½—147—147½ Rchmk. bez., pr. Juli-August 147—146½ Rchmk. bez., pr. August-September — Rchmk. bez. — Gekündigt 4000 Ctnr. Kündigungspreis 150 Rchmk. — Gerste loco 129—179 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 157—190 Rchmk. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 166—183 Rchmk. bez., westpreußischer 166—183 Rchmk. bez., russischer 163—181 Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 159—169 Rchmk. bez., pommerscher 183—188 Rchmk. ab Bahn bez., mecklenburger 183—188 Rchmk. ab Bahn bez., ordinärer russischer — Rchmk. bez., pr. Frühjahr 177 Rchmk. nom. bez., pr. Mai-Juni 168 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 167 Rchmk. bez., pr. Juli-August — Rchmk. bez. — Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 177 Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 183—236 Rchmk., Futterwaare 167—172 Rchmk. — Weizenmehl Nr. 0 pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack 25,30—24,50 Rchmk., Nr. 0 und 1 24—22,50 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0 22,25—21,25 Rchmk., Nr. 0 und 1 20,25—19,25 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 20,20 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 20,50 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 20,80 Rchmk. bez., pr. Juli-August 20,85 Rchmk. bez., pr. August-September — Rchmk. bez., pr. September-October 20,75 Rchmk. bez. — Gekündigt 2500 Ctnr. Kündigungspreis 20,20 Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. Rüböl per 100 Kilogr. netto loco 54 Rchmk. bez., mit Faß — Rchmk. bez., pr. April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 54,8—6—7 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 55—54,7 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. Juli-August — Rchmk. bez., pr. September-October 58,8—5 Rchmk. bez., pr. October-November — Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis Rchmk. — Leinöl loco 60 Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco — Rchmk. bez., pr. März-April 26,20—50 Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez., pr. Mai-Juni — Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. Juli-August — Rchmk. bez., pr. September-October 26,70—27 Rmk. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Rchmk.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 56,2 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 58,5—3—5 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58,2—59,7—58,2 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 58,7—5—6 Rchmk. bez., pr. Juli-August 59,7—5—6 Rchmk. bez., pr. August-September 60,1—59,90—60,1 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt 30,000 Liter. Kündigungspreis 58,40 Rchmk.

Berliner Börse vom 14. April 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	175,60 bz
do. do.	2 M.	3½	174,45 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20,43,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,75 G
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	280 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	282,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,75 bz
do. do.	2 M.	4½	182,60 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,40 bz
do. 4%ige	4	98,40 bzB
Staats-Schuldscheine	3½	90,70 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	137,50 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,60 bzG
Pfandbr. Pommersche	3½	86,80 bz
Pfandbr. Posensche	4	94,10 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85,50 B
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,90 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97,30 B
Rentenbriefe Posensche	4	96,70 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97,25 B
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,50 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98,80 B
Rentenbriefe Schlesische	4	97,90 bz
Badische Präm.-Anl.	4	119,50 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	120 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	107,60 bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 235 bzB
Badische 35 Fl.-Loose 122,40 bzG
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,70 bzB
Oldenburger Loose 132 G

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,83 bz
Ducaten 9,56 etbz	Oest. Bkn. 184 bz
Sover. — —	do. Silbrgld. 189,60 bz
Napoleons 16,35 bz	do. ¼-Guld. — —
Imperials 16,77,5 G	Russ. Bkn. 282,80 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	103,40 bzG
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 G
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,75 bz
do. rückbz. à 110	5	106,80 G
do. do. do.	4½	100,20 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103 G
do. III. Em. do.	5	101 bzG
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,75 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	106 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	110,40 bz
do. do. II. Em.	5	107,50 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	103,75 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	97 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	103,10 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	67 bzG
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	64 B
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	88,30 B
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	101 bz
do. do.	4½	95,40 bz
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4 1/5	68,70-69,10 bz
do. Papierrente	4 1/5	64,60 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	113 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117-,90-,60 bz
do. Credit-Loose	—	355,50 G
do. 64er Loose	—	307 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	173,75 G
do. do. 1866	5	169,60 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	91,40 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	89 bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	83,90 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,25 B
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,80 bz
do. do. p. 1885	6	102,20 bz
do. 5% Anleihe	5	99,30-40 ebB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	70,80-90 bzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	99,40 bz
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	83,90 bz
Rumänische Anleihe	8	105,90 bz
Türkische Anleihe	5	43,50 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	76,50 bzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39 G
Türken-Loose 101 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	100,25 bz
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,50 G
do. do. VI.	4½	98,40 bz
do. Hess. Nordbahn	5	102,90 bz
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	97 B
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	95,25 G
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	95 B K. 94 bG
Cöln-Minden III.	4	91 G
do. do.	4½	100,50 B
do. IV.	4	92,60 G
do. V.	4	91,50 bzG
Halle-Sorau-Guben	5	89 bzB
Hannover-Altenbeken	4½	93 G
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,25 G
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,50 G
do. do. III. Ser.	4	96 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	92,75 G
do. D.	4	92,75 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	99 G
do. H.	4½	101,40 B
do.	5	103,50 bz
do. von 1873.	4	91,75 G
do. von 1874.	4½	98,40 bzG
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	93,75 G
do. do.	5	103,75 bzB
do. Stargard-Posen.	4	91,50 G
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	102 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,25 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,25 G
Chemnitz-Komotau	5	61 bz
Dux-Bodenbach	5	73 bz
do. II. Emission.	5	60,25 bzG
Prag-Dux	fr.	34,50 B
Gal. Carl-Ludw. Bahn.	5	93,70 bzG
do. do. neue	5	92 B
Kaschau-Oderberg	5	75,60 bzG
Ung. Nordostbahn	5	64,80 etbzG
Ung. Ostbahn	5	62,70 B
Lemberg-Czernowitz	5	71,50 bzG
do. do. II.	5	78,25 bz
do. do. III.	5	70,20 bz
Mährische Grenzbahn	5	70,25 G
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	28 G
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	83,30 bzG
Oesterr.-Französische	3	323,50 bzG
do. do. neue	3	315,50 bzG
do. südl. Staatsbahn	3	256,70 bzG
do. neue	3	256,75 bzG
do. Obligationen	5	87,30 bzB
Warschau-Wien II.	5	100,10 B
do. III.	5	98,90 bzB
do. IV.	5	98,10 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinzfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht	1¼	—	4	29,75 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	86,25-7,25 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	118,60 bzG
do. Dresden	5	5	5	49,75 bzG
Berlin-Görlitz	3	—	4	64 bzG
Berlin-Hamburg	10	12½	4	183,50 bzG
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	3,40 bz
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	77 bzB
Berlin-Stettin	10⅝	9 11/12	4	136,60 bzG
Böhm. Westbahn	5	5	5	88,40 bz
Breslau-Freib.	8	7½	4	84,50 bzG
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/20	—	4	113,75 bz
do. neue	5	5	5	105,40 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	25 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	106,25 107 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	22 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	20,10 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	58,80 bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	64 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	178,10 bz
Märk.-Posener	0	0	4	26,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	78,75 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	218,50 bz
do. Lit. B.	4	4	4	92,75 bzG
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	111 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,90 bz
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	143 bzG
do. B.	13⅗	—	3½	132,75 bzG
do. E.	—	—	3½	135,50 G
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	548-53 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	280,50 bz
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	255-61 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	41,50 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	6⅓	4	111,25 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	67,10 G
Rheinische	9	—	4	116,50 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	20,50 bzG
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	34,25 bzG
Schweiz Westbahn	1⅗	—	4	15,70 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101 B
Thüringer	7¼	7½	4	115,50 bzG
Warschau-Wien	11	—	4	255,50 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

	1873	1874	Zf.	
Berlin-Görlitzer	5	5	5	96 bzG
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	5,75 bzB
Breslau Warschau	0	0	5	32 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	33 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	33,75 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	50 B
Märkisch-Posener	0	0	5	54,50 bzB
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66,80 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	95,60 bzG
Ostpr. Südbahn	0	0	5	77,50 bz
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	2,20 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	—	5	112 G
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	86 bzG
Saal-Bahn	5	—	5	42,50 G

Bank-Papiere.

	1873	1874	Zf.	
AngloDeutsche Bk	0	0	4	45,50 bz
Allg. Deut. Hand.-G	—	5	4	conv. 50 bzG
Berl. Bankverein.	5½	4½	4	83,50 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	19 1/5	4	247,25 G
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	118,25 bzG
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅗	10⅔	4	86,60 bzG
Braunschw. Bank	9	7½	4	101,10 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	83,50 bz
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	0	4	74 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	87 B
Bresl. Wechslerb.	0	3½	4	76,50 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	74,50 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	74,50 bzB
Danziger Priv.-Bk.	7⅔	6	4	116 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	143,25 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6⅔	4	104 etbzG
Deutsche Bank	4	—	4	84,25 etbzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	7½	4	95,25 bzG
Deutsche Unionsb.	1	3	4	71,60 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	176,75 bz
Genossensch.-Bk.	3	6	4	101 bzG
do. junge	3	6	4	99 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	62 bzG
Goth. Grundcred. B	8	9	4	112,40 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	11 1/9	4	124 G
Hannov. Bank	7 3/5	6⅔	4	105 bzB
do. Disc.-Bk.	0	—	4	78,75 bzB
Hessische Bank	0	—	4	68,75 bzG
Königsb. do.	0	5⅔	4	88,75 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	60 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	9⅛	4	140,25 bzB
Luxemburg. Bank	8½	9	4	116,50 bzG
Magdeburger do.	6 3/10	5½	4	108 B
Meininger do.	5	4	4	90 bzG*
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	50 G
Nordd. Bank	10 4/5	10	4	146,50 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	9½	4	104 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	62,25 bz
Oest. Cred.-Actien	5⅝	6⅞	4	424,50-29,50 b
Ostdeutsche Bank	4	6	4	77,50 B
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	— —
Posner Prov.-Bank	7⅔	6	4	107 B
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4½	157,25 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	104,80 bzG
Pr.-Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	120,90 bz
Sächs. B 60 % I. S.	12	10½	4	120,25 B
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	87,25 bz
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	102,50 G
Schl. Centralbank	8	—	4	— —
Schl. Vereinsbank	7	—	4	90,75 B
Thüringer Bank	8	6	4	91 bzG
Weimar. Bank	5	5¼	4	89,50 bzB
Wiener Unionsb.	0	5	4	206 bz

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	83 G
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	15 bzB
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12⅔	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	98,30 G
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	70 B
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	93,25 bzG
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,40 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,90 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	57,10 B
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	25,50 bzB

Industrie-Papiere.

	1873	1874	Zf.	
Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6⅔	7½	4	151 bzG
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	25,75 bz
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	84,25 bz
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	26,50 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	—	4	43 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	17,60 bzG
Pr. Hyp. Vers-Act.	17 3/5	18 3/5	4	128 bz
Schl. Feuervers.	18	—	4	— —
Donnersmarkhütte	6	—	4	33,50 G
Dortm. Union	0	—	4	26 bzB
Königs- u. Laurah.	20	—	4	113,50 bzG
Lauchhammer	2	—	4	37 bzB
Marienhütte	6	—	4	62 G
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	40 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	25,10 G
Redenhütte	2	—	4	18 bzB
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	40 B
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	93 B
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	95,50 G
Tarnowitz. Bergb.	16	0	4	57 bz
Vorwärtshütte	7	—	4	— —
Baltischer Lloyd	0	—	4	28,50 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 G
Bresl. E.-Wagenb.	3⅓	6⅔	4	53,50 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	55,75 G
Erdm- Spinnerei	7	4	4	46,80 G
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	40,25 B
Hoffm's Wag.-Fab.	5⅔	0	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	46 bzG
Schles. Leinenind.	9	7⅓	4	87,75 bz
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	27,50 G
do. Porzellan	7	—	4	30 B
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	7 bzG (75G
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	24,25G conv.
Wilhelmshütte MA	10	—	4	85,50 bz

⁂ **Breslau**, 15. April, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von keiner Bedeutung, bei schwachem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen, hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,50 bis 18—19,60 Mark, gelber 15,60—17,20—18,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 14—15 bis 15,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste gut behauptet, per 100 Kilogr. 13 — 14,50 Mark, weiße 14,80 bis 16 Mark.

Hafer preishaltend, per 100 Kilogr. 14,40—15,10 bis 16,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais angeboten, per 100 Kilogr. 13,50—14 Mark.

Erbsen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen schwach gefragt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen gute Kauflust, pr. 100 Kilogr. gelbe 15—16,20 Mark, blaue 15—16 Mark.

Wicken blieben gefragt, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten ohne Angebot.

Schlaglein preishaltend.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	40
Winterrübsen	25	—	24	10	23	60
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen gut verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen sehr fest, pr. 50 Kilogr. 10,60—11 Mark.

Kleesamen, rother lebhaft gefragt, pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, weißer preishaltend, pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

April 14. 15.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	335''',15	334''',95	333''',51
Luftwärme	+ 3°,0	+ 1°,5	+ 1°,3
Dunstdruck	1''',07	1''',98	1''',44
Dunstsättigung	41 pCt.	86 pCt.	64 pCt.
Wind	NW. 1	W. 1	SW. 1
Wetter	wolkig.	heiter.	wolkig.

Breslau, 15. April. [Wasserstand.] O.-P. 6 M. 2 Cm. U.-P. 2 M. 80 Cm.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 14. April, Abends. „Havas" zufolge sind die Botschafter-Ernennungen verfrüht. Es würde vor der Rückkehr Decazes nichts Definitives bestimmt werden.

Gontaut Biron ist gestern nach Berlin zurückgereist.

Die Generalversammlung des „Credit Mobilier" nahm den Verwaltungsraths-Antrag auf Constituirung einer neuen Gesellschaft mit 160 Millionen Capital an.

London, 14. April. Bei der Berathung des Cochrane'schen Antrags betreffend den Rücktritt Englands von der Pariser Seerechts-Declaration, der — wie bereits gemeldelt — in der letzten Sitzung des Unterhauses mit großer Majorität abgelehnt wurde, wurde Namens der Regierung durch den Unter-Staatssecretair Bourke erklärt, die Regierung wünsche jeder neuen Declaration auszuweichen und die Frage der Pariser Declaration nicht nochmals aufzufrischen, da England in gewisser Beziehung größere Vortheile als die anderen Staaten aus der Pariser Declaration erlange, die für England bindend sei.

London, 14. April. Das Oberhaus hat in seiner gestrigen Sitzung die Bill über die Erfindungspatente in dritter Lesung angenommen. — Das Unterhaus hat den Antrag Cochrane's, die Regierung möge die ihr durch die Petersburger Conferenz gebotene Gelegenheit ergreifen, um sich von der Declaration über das Seerecht in dem Pariser Friedensvertrage vom 30. März 1856 loszusagen, mit 261 gegen 36 Stimmen abgelehnt, nachdem sich die Regierung gegen den Antrag ausgesprochen hatte.

Die „Times" und „Daily News" hatten gewisse parlamentarische, auf auswärtige Anleihen bezügliche Documente veröffentlicht, bevor das betreffende Comite des Unterhauses seinen darauf bezüglichen Bericht an das Unterhaus erstattet hatte. Wegen der hierin liegenden Verletzung der Privilegien des Parlaments sind die Drucker auf nächsten Freitag vor das Unterhaus geladen. — Bei der gestrigen Einweihung der neuen St. Thomas-Kirche in Canterbury nahm Cardinal Manning in seiner Rede auch auf den Kirchenkampf in Deutschland Bezug und erklärte Jeden, der den Staatsgesetzen bedingungslos sich unterwerfe, für einen Abtrünningen und Apostaten.

London, 14. April. Die englische und die französische Regierung haben sich, wie das amtliche Journal meldet, über Einsetzung einer aus Vertretern beider Länder bestehenden gemischten Commission geeinigt, die das Project der Herstellung eines Tunnels unter dem Kanal und alle mit den bezüglichen Interessen beider Regierungen im Zusammenhang stehende Fragen einer näheren Prüfung unterziehen soll. Die englische Regierung hat Kennedy aus dem auswärtigen Amte, Capitain Tyler aus dem Handelsamte und Advocat Watson aus dem Departement für Forsten und Ländereien zu Mitgliedern dieser Commission ernannt.

London, 14. April. Die jüngeren Kinder des deutschen kronprinzlichen Paares sind im Geleit der Gräfin Reventlow wohlbehalten in Hastings eingetroffen. — Die Kaiserin Eugenie hat der „Hour" zufolge die Reise nach Spanien aufgegeben und wird im Laufe dieses Frühjahrs Chislehurst nicht verlassen.



Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.